

Bericht an den Gemeinderat

GZ: A 8 - 21795/2006-125

Betreff:

MCG Graz e. gen. o. Generalversammlung Ermächtigung für den Vertreter der Stadt Graz gem. § 87 Abs. 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967; Stimmrechtsermächtigung Generalversammlung

Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen
Immobilien sowie Wirtschaft und Tourismus
BerichterstatterIn

BearbeiterIn: Mag.a Anneliese Lässer

Graz, 01.06.2017

Am 27.06.2017 findet die ordentliche Generalversammlung der MCG Graz e.gen. mit folgender Tagesordnung statt:

- 1. Begrüßung, Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2. Genehmigung des Protokolls vom 20.06.2016
- 3. Bericht des Aufsichtsratsvorsitzenden
- 4. Bericht des Vorstandes
- 5. Vorlage des Jahresabschlusses zum 31.12.2016
- 6. Genossenschaftsrevision 2016 bzw. Jahresabschlussprüfung zum 31. Dezember 2016–Bericht des Revisors gem. § 273 (1) und (2) UGB und § 4 (3) GenRevG
- 7. Bericht des Aufsichtsrates über die Gebarungsergebnisse 2016 und Empfehlung zur Beschlussfassung in der Generalversammlung
- 8. Feststellung und Beschlussfassung des Jahresabschlusses 2016
- 9. Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2016
- 10. Wahl von Mitgliedern des Aufsichtsrates (laufende Funktionsperiode)
- 11. Allfälliges

Soll-Ist-Vergleich 2016:

Laut des von der MCG Graz e.gen. übermittelten Jahres Soll-Ist Vergleiches 2016 stellen sich Budget- und Ist- Zahlen in der G&V wie folgt dar:

(Darstellung der konsolidierten G&V 2016 der MCG e.gen. und MCG BetriebsgmbH)

	Budget Gesamtjahr bzw Dez 2016	Ist Gesamtjahr bzw Dez 2016	Abweichung Budget-IST	Abweichung in %
Umsatzerlöse	10.933	12.933	2.000	18,29
Leistungsentgelte Stadt Graz			()
in Umsätzen ausgew GesZuschüsse			C)
aufgelöste Investzuschüsse Stadt Graz			C)
Personalaufwand	4.903	4.735	-168	-3,43
Sachaufwand	8.216	9.457	1.241	15,10
EBDIT	-2.186	-1.259	927	-42,41
Abschreibung	3.132	2.905	-227	-7,25
EBIT	-5.318	-4.164	1.154	-21,70
Zinsen	-225	-371	-146	64,89
Anlagenabgänge	0	67	67	7
Ertragsteuer	4	4	(0,00
Ergebnis	-5.097	-3.864	1.233	-24,19
Investitionen	1.819	1.318	-501	-27,54

Umsatzerlöse:

Mehrerlöse im Bereich der Genossenschaft: Schadenersatzzahlungen MQG (+500 Tsd), Auflösung Pensionsrückstellung aufgrund Ablebens von zwei Pensionsbezieherinnen (+1085 Tsd) und Mehrerlöse im Bereich C&E (435 Tsd)

Personalaufwand:

Unter Plan durch Entfall Pensionszahlungen (+168 Tsd) siehe oben.

Sachaufwand:

Über Plan insb. im Bereich Reparaturen/Instandhaltungen GmbH(-1179 Tsd) und Werbung -101 Tsd). Teilweise verursacht durch fehlende Aktivierungsfähigkeit von Aufwendungen im Sonderbudget Sanierung Congress.

Finanzergebnis:

Nicht budgetierte Wertpapiererträge (+113 Tsd)

Investitionen:

Unter Budget durch Verschiebung Sanierungsaufwendungen Congress in Instandhaltungsaufwand (+724 Tsd) und zeitliche Verschiebungen von Investitionsaufwendungen in das Folgejahr.

Zu TOPkte 5. Und 6. Vorlage des Jahresabschlusses 2016

Passiva

31.12.2015 EUR

31.12.2016 EUR

B. Umlaufvermögen

2039.061(62 2.125.963.62 863H.5.156,8T 67.936.137,77

1,785,453,33

1,678:551,33

357.550,33 2.959,96

357,550,33 2969,98

1. Arteile an verbundenen Unternehmen

3. Wertpapiere des Anlagevennögens

2. Beteiligungen II. Finanzarlegen

2. Betriebs- und Geschäftsausstattung

3. Andagen in Bau

1. Grundsfücke und Bauten

A. Anlagevermögen

Aktiva

MCG Graz e.gen.

Sachanlagen

68.772.057,25 65.810.174,15

63.044.107,78 65.073.481,73

732,665,52

727.949,52

I. Vолаве

1. Zu veräußernde Grundstücke

II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

2. Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen deron aus Lieferungen und Leistungen deron Sonstige

355.224,17 4.745,47 350.478,70

62.220,25 0000 138,392,99

18.863,67

32.477.39

427.551,73

429.738.38 8.464.888,25

39.850,17

67, 309,07

8,198,557,88

845655788

3. sanstige Forderungen und Vermögensgegenstände

III. Guthaben bei Kreditinstituten

Ribsti & Pfeiffer Stellerberatungs GmbH

Sette 1

M

Bllanz zum 31.12.2016	31,12,2015 EUR	836.400,000 0,000 76.585.952,31
	31.12.2016 EUR	759.600,00 625.000,00 74.275.898,12
Bilaniz zum 31,12.2016	Passiva	davon mit einst Restlauftet von mehr eis einem Jahr F. Rechnungsabgrenzungsposten Summe Passiva
-	31.72.2015 Pas EUR	ui,
	- 1	74,276,308,12 78,595,952,31
	31.12.2016 EUR	74276
The state of the s		
MCG Graz e.gen.	Aktiva	Summe Aktiva

Mösti & Pfeiffer Steuerberatungs GmbH

		2016 EUR	2015 EUR
1.	Umsatzerlöse	1,887,658,60	1.391.831,18
2.	sonstige betriebliche Erträge	3,273,287,71	2.351.846,53
3.	Personalaufwand a) soziale Aufwendungen devon Aufwendungen für Altersversorgung	4 79.206,27 179,206,27	332.561,58 332,561,58
4.	Abschreibungen a) auf Sachanlagen	2,518.959,14	2.533.548,03
5.	sonstige betriebliche Aufwendungen	799.095,82	893.162,01
6.	Zwischensumme aus Z 1 bis 5 (Betriebsergebnis)	1.663.685,28	-15.593,91
7.	Erträge aus Betelligungen devon aus verbundenen Unternehmen	245,362,07 245,362,07	177.692,18 177.692,18
8.	Erträge a.ande, WP & Ausl.d.FAV	36,662,43	33.904,49
9.	sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	59,63	34,80
10.	Erträge aus dem Abgang von und der Zuschreibung zu Finanzanlagen und Wertpapieren des Umlaufvermögens	6,328,00	1.300,00
11.	Aufwendungen aus Finanzanlagen	0,00	1.300,00
12.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	16.077,09	43.809,04
13.	Zwischensumme aus Z 7 bis 12 (Finanzergebnis)	271.734,94	167.822,43
14.	Ergebnis vor Steuern	1,935,420,22	152.228,52
15.	Steuern vom Einkommen	-67,009,26	-76.427,24
16.	Ergebnis nach Steuern	1,992,429,48	228,655,76
17.	Jahresüberschuss	1.992.429,48	228.655,76
18.	Auflösung von Kapitalrücklagen	1/757.937,34	1.256.399,41
19.	Zuwelsung zu Gewinnrücklagen	190.242,95	22.865,58
20.	Jahresgewinn	3.551,123,87	1.462.189,59
21.	Ergebnisantell Stiller Gesellschafter	111.525,85	660.991,90
22.	Überrechnung aufgrund eines Gewinn-/ Verlustabführungsvertrages	-3.662.649,72	-2.123.181,49
23.	Bilanzgewinn	0,00	0,00

Möstl & Pfeiffer Steuerberatungs GmbH

Der Jahresabschluss zum 31.12.2016 wurde von der MCG Graz e.gen. mit Unterstützung der Möstl & Pfeiffer Steuerberatungs GmbH, 8010 Graz, Villefortgasse 11, erstellt und von der K&E Wirtschaftstreuhand GmbH, 8010 Graz, Hofgasse 3 der Genossenschaftsrevision unterzogen.

Im Jahre 2007 wurde von der Stadt Graz (Genossenschafter) die nicht gebundene Kapitalrücklage in eine zweckgebundene Kapitalrücklage umgewidmet, welche nur zur Verlustabdeckung verwendet werden darf. Im Jahr 2016 wurden EUR 1.757.937,34 (Vj EUR 1.256.399,41) von dieser Kapitalrücklage zur Abdeckung eines sonst auszuweisenden Verlustes aufgelöst. Der einmalige Zuschuss in Höhe von EUR 35,5 Mio wurde ebenfalls in die Kapitalrücklage eingestellt. Er dient zur Finanzierung der umgesetzten Infrastrukturmaßnahme.

Lt. Finanzierungsvertrag 2011, Wirkung 2010, Stadt Graz und MCG Graz e.gen., erhält die MCG Graz e.gen. jährliche Zuschüsse in der Höhe von EUR 2 Mio zur Abdeckung des operativen Cash-Bedarfs und des laufenden Reinvestitionsbedarfs des MCG Konzerns (umfasst MCG Graz e.gen. und Messe Congress Graz Betriebsgesellschaft mbH.).

Genossenschafterstruktur per 31.12.2016

Genossenschafter	Anteile absolut	Anteile in %
Stadt Graz	5.328	80
Stmk. Bank- u. Sparkassen AG	369	6
Land Steiermark, Innofinanz	151	2
Landeskammer f. Land - und		
Forstwirtschaft	112	2
Wirtschaftskammer Steiermark	104	2
14 Fachgruppen mit je 25 Anteilen	350	5
Brau Union Österreich AG	30	
weitere 57 Genossenschafter	149	3

GESAMT: 6.593 100

Armin Egger, Vorstand, vertritt selbstständig

Mag. Martin Ullrich, Prokurist vertritt gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied.

Zu TOPkt 9. Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2016

Aufgrund der vorliegenden Unterlagen wird vorgeschlagen, dem Vorstand der MCG Graz e.gen. sowie dem Aufsichtsrat die Entlastung für das Geschäftsjahr 2016 zu erteilen.

Zu TOPkt 10. Wahl von Mitgliedern des Aufsichtsrates

Gemäß § 15 der Satzung der MCG Graz e.gen. wählt die Generalversammlung aus den Mitgliedern der Genossenschaft einen Aufsichtsrat, der aus maximal zehn Mitgliedern besteht, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie werden für die Funktionsperiode von fünf Jahren gewählt. Der Beschlussfassung durch die Generalversammlung ist die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates vorbehalten (§ 12 Zif. 1. der geltenden Satzung vom 07.07.2009)

Im Geschäftsjahr 2016 waren folgende Personen Mitglieder des Aufsichtsrates:

Frau Mag.a Sieglinde Pailer (Vorsitzende)

Herr Vorstandsdirektor Günter Dörflinger, MBA, (Stellvertreter)

Herr Wolfgang Auf

Herr Kammeramtsdirektor DI Werner Brugner (Landwirtschaftskammer)

Frau Ing.in Mag.a Christine Dressler-Korp (Wirtschaftskammer Steiermark)

Frau Mag.a (FH) Sonja Grabner

Herr Vorstandsdirektor Mag. Franz Kerber (Stmk. Bank u. Sparkassen AG)

Herr Mag. Dr. Michael Pacher (Land Stmk. SFG)

Herr Peter Scherz

Frau Mag.a Franziska Winkler

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 11.05.2017, GZ.: Präs. 12437/2003-0076, Präsidialabteilung, wurden folgende Personen in den Aufsichtsrat der Gesellschaft nominiert:

Frau Mag.a Sonja Grabner

Frau Mag.a Sieglinde Pailer

Frau GRin Daniela Gmeinbauer (Änderung vorgesehen siehe korrespondierendes Gemeinderatsstück Präsidialabteilung)

Herr Mag. Klaus Frölich

Herr Mag. Heinz Pleschiutschnig

Herr Mag. Wolfgang Auf

Nunmehr legen die derzeit im Aufsichtsrat der MCG Graz e.gen. von Seiten der Stadt Graz nominierten Personen, Herr Vorstandsdirektor Günter Dörflinger, MBA, Herr Peter Scherz und Frau Mag.a Franziska Winkler ihr Aufsichtsratsmandat zurück und sollen mittels Gesellschafterbeschluss an ihre Stelle It. Gemeinderatsbeschluss vom 11.05.2017, GZ Präs. 12437/2003-76, Herr Mag. Klaus Frölich, Herr Mag. Heinz Pleschiutschnig und eine Person It. korrespondierendem Gemeinderatsbericht der Präsidialabteilung für die Wahl in den Aufsichtsrat der Gesellschaft vorgeschlagen werden.

Aufgrund dieses Vorschlags ist die Bedingung 40% der Sitze im Aufsichtsrat durch Frauen zu besetzen erfüllt, da bei der Bestellung der Mitglieder die Frauen-Männer Parität It. Steuerungsrichtlinie (GR-Beschluss vom 23.09.2010, GZen MD-23025/2009-13 und A 8 – 022283/2010-1) angestrebt wird; jedenfalls sind 40% der Sitze im Aufsichtsrat durch Frauen zu besetzen.

Gem. § 87 Abs 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBI. Nr. 130/1967 idF LGBI. Nr. 45/2016, ist es erforderlich, dem Vertreter der Stadt Graz, Stadtrat Dr. Günter Riegler, in der Generalversammlung am 27.06.2017 die Ermächtigung zur Stimmabgabe zu erteilen.

Der Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen, Immobilien sowie Wirtschaft und Tourismus stellt den

Antrag,

der Gemeinderat wolle gemäß § 87 Abs 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBI 130/1967 idF LGBI 45/2016, im Sinne des Motivenberichtes beschließen:

Der Vertreter der Stadt Graz in der MCG Graz e.gen., Stadtrat Dr. Günter Riegler, wird ermächtigt, in der am 27.06.2017 stattfindenden ordentlichen Generalversammlung der Genossenschaft insbesondere folgenden Anträgen zuzustimmen:

- TOP 2. Genehmigung des Protokolls vom 20.06.2016
- TOP 8. Feststellung und Beschlussfassung des Jahresabschlusses 2016
- TOP 9. Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2016
- TOP 10. Wahl von Mitgliedern des Aufsichtsrates:

Herr Mag. Klaus Frölich Herr Mag. Heinz Pleschiutschnig

Frau (lt. korrespondierendem Gemeinderatsbericht, Präsidialabteilung)

Beilage in Papierform: Vollmacht Beilage in elektronischer Form übermittelt: Ja	ahresabschluss 2016			
Die Bearbeiterin:	Der	Abteilungsvorstand:		
Mag. ^a Anneliese Lässer (elektronisch gefertigt)	Der Finanzreferent:	Mag. Dr. Karl Kamper (elektronisch gefertigt)		
	StR Dr. Günter Riegler elektronisch gefertigt)			
Vorberaten und einstimmig/mehrheitlich/mitStimmen angenommen/abgelehnt/unterbrochen in der Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Beteiligungen, Immobilien sowie Wirtschaft und Tourismus am				
er Antrag wurde in der heutigen		öffentl. Gemeinderatssitzung		
bei Anwesenheit von Gemeir einstimmig mehrheitlich (mit .		egenstimmen) angenommen.		
Beschlussdetails siehe Beiblatt	Graz, am De	er / Die SchriftführerIn:		

VOLLMACHT

Herr Stadtrat Dr. Günter Riegler ist bevollmächtigt, die Stadt Graz in der am 27.06.2017 stattfindenden Generalversammlung der MCG Graz e.gen. mit Sitz in der politischen Gemeinde Graz zu vertreten, für sie das Stimmrecht auszuüben und insbesondere folgenden Anträgen zuzustimmen:

- TOP 2. Genehmigung des Protokolls vom 20.06.2016
- TOP 8. Feststellung und Beschlussfassung des Jahresabschlusses 2016
- TOP 9. Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2016
- TOP 10. Wahl Aufsichtsratsmitglieder (laufende Funktionsperiode):

Herr Mag. Klaus Frölich Herr Mag. Heinz Pleschiutschnig

Frau (lt. korrespondierendem Gemeinderatsbericht, Präsidialabteilung)

Mitgliedsnummer: 1
Anzahl der Anteile: 5.328

Für die Stadt Graz: (gefertigt auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 01.06.2017 GZ.: A 8 – 21795/06-125)

Der Bürgermeister:

Gemeinderat: Gemeinderat:



Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2016

der

MCG Graz e.gen.

Graz

Exemplar 15 / 23

Inhaltsverzeichnis

		Seite
1.	Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung	1
2.	Rechtliche Verhältnisse	3
3.	Steuerliche Verhältnisse	10
4.	Wirtschaftliche Verhältnisse	11
	4.1. Vermögenslage	12
	4.2. Ertragslage	13
	4.3. Finanzlage - Geldflussrechnung	14
	4.4. Kennzahlen gemäß Unternehmensreorganisationsgesetz (URG)	15
5.	Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses	16
6	Erläuterungen zu Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung	17
	6.1. Aktiva	17
	6.2. Passiva	21
	6.3. Gewinn- und Verlustrechnung	25
7.	Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses	30
	7.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss	30
	7.2. Erteilte Auskünfte	30
	7.3. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs. 2 und Abs. 3 UGB	
	(Ausübung der Redepflicht)	30
	7.4. Gebarungsprüfung	31
ą	Restätigungsvermerk	32

Anlagenverzeichnis

Anlage

Bilanz zum 31. Dezember 2016	. 1
Gewinn- und Verlustrechnung vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2016	11
Anhang	Ш
Allgemeine Auftragsbedingungen für Abschlussprüfungen	IV

An den Vorstand und die Mitglieder des Aufsichtsrats der MCG Graz e.gen.,
Messeplatz 1, 8010 Graz

Wir haben die Prüfung (Revision) des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2016 der

MCG Graz e.gen., Graz,

(im Folgenden auch kurz "Genossenschaft" genannt)

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden Bericht:

1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung

Das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 7 C, hat uns im Sinne des Genossenschaftsrevisionsgesetzes 1997 (GenRevG) mit Schreiben vom 17. Dezember 2014 zur Revision gemäß § 1 GenRevG 1997 für das Geschäftsjahr 2016 der MCG Graz e.gen., Graz, gewählt bzw bestellt. Die Genossenschaft schloss mit uns einen Prüfungsvertrag, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 unter Einbeziehung der Buchführung gemäß den §§ 269 ff UGB zu prüfen.

Bei der Gesellschaft handelt es sich um eine kleine Gesellschaft iSd § 221 UGB.

Aufgrund der Bestimmung des § 1 Abs. 1 GenRevG sind Genossenschaften mindestens in jedem zweiten Geschäftsjahr einer Revision zu unterziehen. Wegen diesem zweijährigen Pflichtrevisionszyklus handelt es sich bei der Revision des Jahres 2016 um eine freiwillige Revision, für die auftragsgemäß ein Bestätigungsvermerk zu erteilen ist.

Ziel der Revision ist gemäß § 1 GenRevG die Genossenschaft auf die Rechtmäßigkeit, Ordnungsmäßigkeit und Zweckmäßigkeit ihrer Einrichtungen, ihrer Rechnungslegung und ihrer Geschäftsführung, insbesondere auf die Erfüllung des Förderauftrages und die

Wirtschaftlichkeit, sowie auf Zweckmäßigkeit, Stand und Entwicklung ihrer Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu prüfen. Stehen Unternehmen unter der einheitlichen Leitung einer Genossenschaft (Mutterunternehmen), so hat sich die Revision auch auf diese Unternehmen zu erstrecken.

Diese **Prüfung erstreckte sich darauf**, ob bei der Erstellung des Jahresabschlusses und der Buchführung die gesetzlichen Vorschriften und die ergänzenden Bestimmungen der Satzung beachtet wurden.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und die berufsüblichen Grundsätze ordnungsgemäßer Durchführung von Abschluss-Grundsätze erfordern die Anwendung der prüfungen. Diese Prüfungsstandards (International Standards on Auditing). Wir weisen darauf hin, dass die Abschlussprüfung mit hinreichender Sicherheit die Richtigkeit des Abschlusses gewährleisten soll. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegénstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir führten die Prüfung in den Monaten Dezember 2016 bis Jänner 2017 (Vorprüfung) sowie Februar 2017 bis März 2017 (Hauptprüfung) überwiegend in den Räumen der Gesellschaft in Graz durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichtes materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages sind Herr Mag. Dr. Hannes Greimer, Wirtschaftsprüfer, und Frau MMag. Renate Kubat, Wirtschaftsprüferin, **verantwortlich**.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Gesellschaft abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder herausgegebenen "Allgemeinen **Auftragsbedingungen** für Abschlussprüfungen" (Anlage IV) einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Gesellschaft und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

2. Rechtliche Verhältnisse

Firma:

MCG Graz e.gen.

Sitz:

Graz

Firmenbuch:

Landesgericht für Zivilrechtssachen Graz, FN 52501 h

Unternehmensgegenstand: Gegenstand der Genossenschaft sind die Infrastruktur- und Stadtteilentwicklung Bereich im des sogenannten "Messequadranten" bzw. in dessen unmittelbarer Umgebung. Dieses Ziel wird insbesondere durch die Entwicklung und Realisierung von Infrastrukturprojekten zur Entwicklung dieses Stadtteiles sowie die Überlassung von Grundstücken und Räumlichkeiten an Dritte zum Zwecke der Erreichung dieser Ziele sichergestellt.

> Gegenstand der Genossenschaft ist weiters die Wirtschaftsförderung; dieses Ziel wird insbesondere durch die Organisation von Publikums- und Fachmessen, weiters durch die Organisation von messeund marktähnlichen Veranstaltungen, Ausstellungen, Tagungen, Kongressen und sonstigen Veranstaltungen auf dem Grazer Messegelände und auf anderen Messe- und Veranstaltungsplätzen im In- und Ausland erreicht.

> Zur Erreichung des Unternehmensziels kann auch die Herausgabe von Zeitungen, Nachrichtenblättern, Broschüren und Büchern mit dem Verlag in Graz und die Durchführung von Werbeaktionen dienen.

> Schließlich gehören zum Gegenstand des Unternehmens der Erwerb, die Anpachtung, die Nutzung von Grundflächen für Ausstellungsund Infrastrukturzwecke, die Errichtung, Ausgestaltung und Erhaltung der notwendigen Bauwerke für Messe- und Tagungsaktivitäten, insbesondere auch der sogenannten "Stadthalle" und der damit verbundenen Infrastruktur sowie die Führung von Gaststätten, eines Reisebüros und einer Werbeagentur.

Zum Gegenstand des Unternehmens gehören auch Gründungen von sowie Beteiligungen an Unternehmen, die mit den vorgenannten Unternehmensgegenständen in Einklang zu bringen sind.

Die Genossenschaftsmitglieder ziehen keinen direkten, materiellen Gewinn aus der Genossenschaft. Die Genossenschaft nützt daher direkt der Öffentlichkeit, im Besonderen der Wirtschaft, allen Arbeitgebern und Arbeitnehmern. Die Genossenschaft ist ein gemeinnütziges Wirtschaftsförderungsunternehmen.

Genossenschafter:

Zum Bilanzstichtag wird das Genossenschaftskapital von 77 Mitgliedern gehalten. Das Genossenschaftskapital setzt sich aus insgesamt 6.593 Anteilen zu je EUR 8,00 zusammen, woraus ein Genossenschaftskapital von EUR 52.744,00 resultiert. Die Anzahl der Geschäftsanteile ist satzungsmäßig auf 6.700 Stück begrenzt.

Die Geschäftsanteile werden gehalten von:

Genossenschafter	Anteile	<u>%</u>
Stadtgemeinde Graz	5.328	80
Steiermärkische Bank und Sparkassen		
Aktiengesellschaft	369	6
Innofinanz – Steiermärkische Forschungs- und		
Entwicklungsförderungsgesellschaft m.b.H.	151	2
Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft	112	2
Wirtschaftskammer Steiermark	104	2
BRAU UNION Österreich Aktiengesellschaft	30	-
Wirtschaftskammer Steiermark,		
14 Fachgruppen mit je 25 Anteilen	350	5
weitere 57 Genossenschafter	149	3
Summe	6.593	100

Im Jahr 2016 sind keine Genossenschafter neu in die Gesellschaft eingetreten. Im Jahr 2017 befinden sich 2 Genossenschafter mit 4 Anteilen im Haftjahr.

Vorstandsmitglieder:

Armin Egger

vertritt seit 08. Juli 2009 selbständig.

Prokuristen:

Mag. Martin Ullrich

Der Prokurist vertritt seit 07.07.2008 gemeinsam mit einem

Vorstandsmitglied.

	Mitglieder	des A	Aufsic	htsrates:
--	------------	-------	--------	-----------

Name	seit
Mag. ^a Sieglinde Pailer (Vorsitzende)	27.06.2013
Vorstandsdirektor Günter Dörflinger, MBA	
(Stellvertreter)	27.06.2013
Mag. Wolfgang Auf	27.06.2013
Kammeramtsdirektor DI Werner Brugner	25.04.2008
Ing. Mag. ^a Christine Dressler-Korp	14.12.2010
Mag. ^a (FH) Sonja Grabner	27.06.2013
Vorstandsdirektor Mag. Franz Kerber	27.06.2013
Mag. Dr. Michael Pacher	25.04.2008
Peter Scherz	27.06.2013
Mag. ^a Franziska Winkler	27.06.2013
Mag. Nives Gamillscheg (Betriebsrat)	14.12.2010
Markus Pomper (Betriebsrat)	14.12.2010
Cornelia Derler (Betriebsrat)	12.11.2014
Martin Hansemann (Betriebsrat)	01.04.2016
Peter Huber (Betriebsrat) von 12.11.2014 b	is 31.03.2016

Die Mitglieder des Betriebsrates nehmen an der Aufsichtsratssitzung als Gäste teil.

Der Aufsichtsrat trat im Geschäftsjahr 4 mal zu ordentlichen Sitzungen zusammen und zwar am 16. März 2016, am 20. Juni 2016, am 28. September 2016 sowie am 23. November 2016. Am 13. September 2016 fand eine außerordentliche Sitzung statt.

Geschäftsjahr:

01.01.2016 bis 31.12.2016

Generalversammlung:

In der ordentlichen Generalversammlung vom 20. Juni 2016 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2015
- Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2015

Wesentliche Verträge:

Finanzierungsvertrag mit der Stadt Graz

Am 1. Februar 2011 wurde mit Wirkung ab dem Jahr 2010 ein Finanzierungsvertrag mit der Stadt Graz abgeschlossen. Basierend auf diesem Vertrag erhält die MCG Graz e.gen. jährliche Zuschüsse zur Abdeckung des operativen Cash-Bedarfs und des laufenden Reinvestitionsbedarfs des MCG Konzerns (umfasst MCG Graz e.gen und Messe Congress Graz Betriebsgesellschaft m.b.H.) in der konstanten Höhe von EUR 2 Millionen. Eine Wertsicherung erfolgt nicht. Wesentliche Erweiterungsinvestitionen sind durch diese Zuschüsse nicht erfasst.

Die Stadt Graz hat im Juni 2011 einen Zuschuss in Höhe von EUR 37 Mio geleistet, welcher sich aus einem einmaligen Zuschuss für bereits durchgeführte Investitionen der Gesellschaft (EUR 35,5 Mio) und der Abdeckung des jährlichen Gesellschafterzuschusses 2009 (EUR 1,5 Mio) zusammensetzte.

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 14. November 2013 wurde die Mittelfristplanung 2013 bis 2016 um die Investitionen Adaptierung Grazer Congress in Höhe von gesamt EUR 2.750.000,00 erweitert. Die Auszahlung eines Großmutterzuschusses erfolgt frühestens im Jahr 2015 und nur insofern, als der Messekonzern bis dahin keine andere Bedeckung vornehmen kann.

Mit <u>Liegenschaftseinbringungsvertrag</u> vom September 2002 wurden Liegenschaften der Stadt Graz in das Vermögen der Genossenschaft eingebracht. Im Wirtschaftsjahr 2005 wurden die Bedingungen für die Einbringung des Stadthallengrundstücks laut Einbringungsvertrag erfüllt.

Mit dem mündlich abgeschlossenen Mietvertrag vom 25. November 2002 bzw. abgeändert am 17. Mai 2004, wurde die Benützung der Liegenschaften durch die "Messe Center Graz" Betriebsgesellschaft m.b.H. & Co KG, nunmehr Messe Congress Graz Betriebsgesellschaft m.b.H. geregelt. Es wurde ein ergebnisabhängiger jährlicher Mietzins vereinbart, welcher 85 % des Ergebnisses der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit, mindestens aber TEUR 500 beträgt.

Am 13. April 2004 wurde rückwirkend per 9. Oktober 2003 ein unbefristeter <u>Untermietvertrag</u> mit der Stadt Graz (Vermieter) über die Benützung des 3. bis 7. Stockwerkes des Messeturmes abgeschlossen. Der Mietvertrag kann unter

Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist zum Monatsende gekündigt werden.

Weiters wurde am 9. April 2004 mit dem Mieter <u>Graz Tourismus</u> und Stadtmarketing GmbH (vormals Graz Tourismus Ges.m.b.H.) ein unbefristeter <u>Untermietvertrag</u> über den 3. und 4. Stock des Messeturmes abgeschlossen. Der Bestandsvertrag kann zum Monatsende unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist beendet werden.

Am 11. Juli 2011 wurde mit der <u>GPS Grazer Parkraumservice</u> Eigenbetrieb der Stadt Graz ein unbefristeter Mietvertrag abgeschlossen. Es besteht ein Kündigungsverzicht von 15 Jahren.

Am 29. April 2004 wurde mit der Innofinanz – Steiermärkische Forschungs- und Entwicklungsförderungsgesellschaft m.b.H. ein Gesellschaftsvertrag über die Errichtung einer stillen Beteiligung abgeschlossen. Darin verpflichtet sich die Innofinanz zur Zahlung einer Einlage in Höhe von TEUR 15.000 unter der Bedingung, dass im Zeitraum 1. Jänner 2004 bis 31. Dezember 2008 seitens der Genossenschaft aktivierbare Investitionen in Höhe von mindestens TEUR 45.000 getätigt werden. Im Jahr 2005 wurden TEUR 10.000 als Einlage geleistet. Die restlichen TEUR 5.000 wurden im Februar 2006 eingelegt. Der stille Gesellschafter ist am Gewinn und Verlust (bis zur Höhe der Einlage) der Genossenschaft beteiligt.

Mit Vertrag vom 10. Mai 2005 hat die Genossenschaft die <u>Führung des gesamten Geschäftsbetriebes</u> der Stadion Graz-Liebenau Vermögensverwertungs- u. Verwaltungs GmbH gegen eine jährliche Pauschalabgeltung von TEUR 2 zuzüglich Mehrwertsteuer übernommen. Der Vertrag wurde auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann zum Ende eines jeden Quartals unter Berücksichtigung einer dreimonatigen Kündigungsfrist beendet werden.

Vereinbarung zur Verlustabdeckung

Zwischen der MCG Graz e.gen. und der "Messe Center Graz" Betriebsgesellschaft m.b.H. & Co KG wurde am 30. September 2005 eine Vereinbarung zur Verlustabdeckung getroffen. Dieser Vertrag ist im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Messe Congress Graz Betriebsgesellschaft m.b.H. übergegangen und beinhaltet jenen Verlust, welcher der ehemaligen "Messe Center Graz" Betriebsgesellschaft m.b.H. & Co KG zuzurechnen ist. Dieser Vertrag gilt auch weiterhin im Zusammenhang mit dem Finanzierungsvertrag mit Wirkung ab dem Jahr 2010.

Liegenschaftsverkauf

Auf die Erläuterungen unter B.I. wird verwiesen.

3. Steuerliche Verhältnisse

Finanzamt:

Graz-Stadt

Steuernummer:

975/0347

steuerliche Gruppe:

Seit Beginn des Wirtschaftsjahres 2005 besteht zwischen der MCG Graz e.gen. als Gruppenträger und der "Messe Center Graz" Betriebsgesellschaft m.b.H., nunmehr Messe Congress Graz Betriebsgesellschaft m.b.H. bzw. der AMB Ausstellungsservice u. Messebau GmbH als Gruppenmitglieder ein Gruppenvertrag. Ab der Veranlagung 2005 wird die Gruppenbesteuerung gemäß § 9 KStG in Anspruch genommen.

Veranlagungen:

Die Umsatzsteuer 2015 wurde am 17. Jänner 2017 und die Körperschaftsteuer 2015 am 26. Jänner 2017 erklärungsgemäß veranlagt. Die Umsatzsteuer für die Jahre 2011 bis 2013 wurde wiederaufgenommen und am 5. Februar 2016 veranlagt.

Außenprüfung:

Die letzte abgabenbehördliche Prüfung erstreckte sich über die Jahre 1997 bis 2000. Die Prüfung der lohnabhängigen Abgaben (GPLA-Prüfung) für den Zeitraum 1. Jänner 2005 bis 31. Dezember 2010 wurde mit Bescheid vom 01. Februar 2012 abgeschlossen. Die Feststellungen betrafen bereits ausgeschiedene Dienstnehmer und haben keine Folgewirkung auf zukünftige Perioden.

Verlustvorträge:

Zum Bilanzstichtag bestehen Verlustvorträge in Höhe von EUR 42.753.587,16. Weiters bestehen verrechenbare Mindestkörperschaftsteuern für die Gruppe in Höhe von EUR 36.625,00.

Rechtsmittel:

Zum Bilanzstichtag waren keine Rechtsmittel anhängig.

4. Wirtschaftliche Verhältnisse

Gegenstand der Genossenschaft ist die Infrastruktur- und Stadtteilentwicklung im Bereich des sogenannten Messequadranten bzw. dessen unmittelbarer Umgebung. Dieses Ziel wird insbesondere durch die Entwicklung und Realisierung von Infrastrukturprojekten zur Entwicklung dieses Stadtteiles sowie die Überlassung von Grundstücken und Räumlichkeiten an Dritte zum Zweck der Erreichung dieser Ziele sichergestellt. Gegenstand der Genossenschaft ist weiters die Wirtschaftsförderung. Dieses Ziel wird insbesondere durch die Organisation von Publikums- und Fachmessen, sowie von messe- und marktähnlichen Veranstaltungen, Ausstellungen, Tagungen, Kongressen, Konzerten und sonstigen Veranstaltungen in Graz und anderen Messe- und Veranstaltungsplätzen im Inund Ausland erreicht.

Die folgenden Übersichten der wirtschaftlichen Verhältnisse wurden nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen dargestellt.

Rundungshinweise

Bei der Summierung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben können durch Verwendung automatisierter Rechenhilfen rundungsbedingte Differenzen auftreten.

4.1. Vermögenslage

	31.12.2016 TEUR	%	31.12.2015 TEUR	%	+/- TEUR	%
kurzfristiges Umlaufvermögen						
Vorräte	8.197	11,0	8.197	10,7	0	0,0
Lieferforderungen Forderungen gegenüber verbundenen	19	0,0	32	0,0	-13	-40,6
Unternehmen	62	0, 1	355	0,5	-293	-82,5
sonstige Forderungen	57	0,1	40	0,1	17	42,5
flüssige Mittel	130	0,2	36	0,0	94	k.A.
•	8.465	11,4	8.660	11,3	-195	-2,3
kurzfristiges Fremdkapital						
kurzfristige Rückstellungen	72	0,1	32	0,0	40	k.A.
Verbindlichkeiten gegenüber						
Kreditinstituten	1.735	2,3	3.360	4,4	-1.625	-48,4
erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	625	0,8	0	0,0	625	k.A.
Lieferverbindlichkeiten	86	0,1	110	0,1	-24	-21,8
Verbindlichkeiten gegenüber						
verbundenen Unternehmen	3.414	4,6	2.283	3,0	1.131	49,5
sonstige Verbindlichkeiten	25	0,0	15	0,0	10	66,7
Rechnungsabgrenzungsposten	625	0,8	0	0,0	625	k.A.
	6.582	8,9	5.800	7,6	782	13,5
Working Capital						
(Netto-Umlaufvermögen)	1.883	2,5	2.860	3,7	-977	-34,2
Anlagevermögen						
Sachanlagen	63.772	85,9	65.810	85,9	-2.038	-3,1
Finanzanlagen	2.039	2,7	2.126	2,8	87	-4, 1
	65.811	88,6	67.936	88,7	-2.125	-3,1
langfristiges Fremdkapital					•	
langfristige Rückstellungen	3.187	4,3	4.393	5,7	-1.206	-27,5
Verbindlichkeiten gegenüber						
Kreditinstituten	759	1,0	836	1,1	77	-9,2
	3.946	5,3	5.229	6,8	-1.283	-24,5
Eigenmittel	63.748	85,8	65.567	85,6	-1.819	-2,8
Die Eigenmittel im weitesten Sinn setzten sich v	vie folgt zusamn	nen:				

	31.12.2016 TEUR	%	31.12.2015 TEUR	%	+/- TEUR	%
Eigenkapital	58.214	78, <i>4</i>	59.773	78,0	-1.559	-2,6
Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen	1.952	2,6	2.101	2,7	-149	-7,1
Stille Beteiligung	3.582	4,8	3.693	4,8	-111	-3,0
Eigenmittel	63.748	85,8	65.567	85,6	-1.819	-2,8

Durch das Rechnungslegungsänderungsgesetz 2014 (RÄG 2014) wurden die zum 31. Dezember 2015 vorhandenen unversteuerten Rücklagen in die Gewinnrücklagen einbezogen. Steuerlatenzen wurden dabei berücksichtigt. Die Auswertungen wurden dementsprechend angepasst.

4.2. Ertragslage

	2016 TEUR	%	2015 TEUR	%	+/- TEUR
Umsatzerlöse	1.888	100,0	1.392	100,0	496
Betriebsleistung	1.888	100,0	1.392	100,0	496
Rohertrag I	1.888	100,0	1.392	100,0	496
Personalaufwand	-179	-9,5	-333	-23,9	154
Rohertrag II	1.709	90,5	1.059	76,1	650
sonstige betriebliche Erträge	3.273	173,4	2.351	168,9	922
sonstige betriebliche Aufwendungen	-799	-42,3	-893	-64,2	94
Ergebnis vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen (EBITDA)	4.183	221,6	2.517	180,8	1.666
Abschreibungen	-2.519	-133,4	-2.534	-182,0	15
Finanzerträge	287	15,2	214	15,4	73
Aufwendungen aus Finanzanlagen	0	0,0		-0, 1	1
Ergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT)	1.951	103,4	196	14,1	1.755
Zinserträge und -aufwendungen	-16	-0,8	-44	-3,2	28
Ergebnis vor Steuern (EBT)	1.935	102,6	152	10,9	1.783
Steuern vom Einkommen	57	3,0	76	5,5	-19
ordentliches Ergebnis vor Rücklagen	1.992	105,6	228	16,4	1.764
Veränderung von Rücklagen	1.559	82,6	1.234	88,6	325
Ergebnisverrechnung an stillen Gesellschafter	112	5,9	661	47,5	-549
Überrechnung auf Grund eines Gewinn-/Verlustabführungsvertrages	-3.663	-194,0	-2.123	-152,5	-1.540
Jahresgewinn	0	0,0	0	0,0	0

Durch die Neudefinition der Umsatzerlöse durch das RÄG 2014 ergaben sich Umgliederungen von den sonstigen betrieblichen Erträgen zu den Umsatzerlösen. Die Auswertungen wurden daher dementsprechend angepasst.

4.3. Finanzlage - Geldflussrechnung

	2016 TEUR	2015 TEUR
Jahresüberschuss	1.992	228
Abschreibungen Sachanlagen	2.519	2.534
Erträge aus dem Abgang von Sachanlagen	-40	0
Erträge aus dem Abgang von Finanzanlagen	-6	0
Abschreibung von Finanzanlagen	0	0
Verwendung Investitionszuschüsse	-149	-176
ergebniswirksamer Zuschuss	-2.000	-2.000
Anpassung langfristiger Rückstellungen	-1.206	-275
"Cash Flow" aus dem Ergebnis	1.110	311
Veränderung der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen Veränderung der Forderungen/Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen	14	3
Unternehmen	-2.238	-2.960
Veränderung der sonstigen Forderungen und Rechnungsabgrenzungsposten	-17	1.115
Veränderung der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	-24	-364
Veränderung der erhaltenen Anzahlungen auf Bestellungen	625	0
Veränderung der sonstigen Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungs-	020	· ·
posten	635	7
Veränderung der sonstigen Rückstellungen	40	-72
"Cash Flow" aus dem operativem Bereich	145	-1.960
Auszahlungen aus Anlagenzugang von Sachanlagen	-503	-977
Auszahlungen aus Anlagenzugang von Finanzanlagen	-20	-106
Einzahlungen von Abgängen von Sachanlagen	62	0
Einzahlungen von Abgängen von Finanzanlagen	113	165
"Cash Flow" aus dem Investitionsbereich	-348	-918
Zuschuss Genossenschafter	2.000	2.000
Veränderung Bankverbindlichkeiten	-1.702	860
Auszahlungen von Genossenschaftsanteilen		0
"Cash Flow" aus dem Finanzierungsbereich	297	2.860
"Cash Flow" aus dem operativem Bereich	145	-1.960
"Cash Flow" aus dem Investitionsbereich	-348	-918
"Cash Flow" aus dem Finanzierungsbereich	297	2.860
Veränderung der liquiden Mittel	94	-18
Liquide Mittel zu Jahresbeginn	36	54
Veränderung der liquiden Mittel	94	-18
Liquide Mittel zu Jahresende	130	36

4.4. Kennzahlen gemäß Unternehmensreorganisationsgesetz (URG)

Die Bestimmungen des Unternehmensreorganisationsgesetzes (URG) sind auf das geprüfte Unternehmen anzuwenden.

Gemäß § 22 Abs 1 Z 1 URG besteht die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs, wenn die Eigenmittelquote (§ 23 URG) weniger als 8 % und die fiktive Schuldentilgungsdauer (§ 24 URG) mehr als 15 Jahre beträgt.

		31.12.2016	31.12.2015
Eigenmittelquote nach § 23 URG:			
<u>Eigenkapital x 100</u> Gesamtkapital	=	81,19 %	80,24 %
Fiktive Schuldentilgungsdauer nach §	24 URG		
(effektives) Fremdkapital Mittelüberschuss der	=	4 Jahre	7 Jahre
gewöhnlichen Geschäftstätigkeit			

Die Prüfung entsprechend den Bestimmungen des URG hat daher ergeben, dass im Sinne des URG die Voraussetzungen für die gesetzliche Vermutung eines Reorganisationsbedarfes nicht gegeben sind.

15

5. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses sind im Anhang des Jahresabschlusses enthalten. Wir verweisen daher auf die entsprechenden Angaben des Vorstandes im Anhang des Jahresabschlusses.

6. Erläuterungen zu Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

6.1. Aktiva

A. Anlagevermögen

I. Sachanlagen

1. Grundstücke und Bauten

Entwicklung:

	2016
	EUR
Stand 1. Jänner	65.073.481,73
Zugänge	259.512,65
Umbuchungen von Anlagen in Bau	4.026,90
Buchwertabgang	-22.485,00
planmäßige Abschreibungen	-2.270.428,55
Stand 31. Dezember	63.044.107,73

2. Betriebs- und Geschäftsausstattung

Zusammensetzung:

	2016	2015
	EUR	EUR
Videowall	199.306,00	44.785,00
Ausstattung Halle A	188.123,00	272.200,00
Werbepylon	127.306,00	146.891,00
Arbeitsbühnen	74.591,00	85.737,00
Ausstattung Stadthalle	57.715,17	119.460,17
Sonnenschutzfolie Messeturm	25.272,00	0,00
Ausstattung Messecongress/Nord	0,07	0,07
sonstige Betriebs- und Geschäftsausstattung	55.636,28	63.592,28
	727.949,52	732.665,52

3. Anlagen in Bau

Zusammensetzung:		
_	2016	2015
	EUR	EUR
Planung Umbau Einfahrt Messegelände und Eingang		
Messeturm	0,00	4.026,90
	0,00	4.026,90
		-
II. Finanzanlagen		
II. Finanzanlagen		
1. Anteile an verbundenen Unternehmen		
Zusammensetzung:		
_	2016	2015
	EUR	EUR
AMB Ausstellungsservice u. Messebau GmbH	213.050,33	213.050,33
Messe Congress Graz Betriebsgesellschaft m.b.H.	144.500,00	144.500,00
	357.550,33	357.550,33
2. Beteiligungen		
Zusammensetzung:		
Zusammensetzung.	2016	2015
	EUR	EUR
Graz Tourismus und Stadtmarketing GmbH	2.959,96	2.959,96
_	·	
3. Wertpapiere des Anlagevermögens		
Zusammensetzung:		
	2016	2015
	EUR	EUR
Wertpapiere zur Deckung der Pensionsrückstellung	1.678.551,33	1.765.453,33

B. Umlaufvermögen

I. Vorräte

Zusammensetzung:

	2016	2015
	EUR	EUR
zu veräußerndes Grundstück Fröhlichgasse	8.196.557,88	8.196.557,88

Der ausgewiesene Wert entspricht den Anschaffungskosten der Genossenschaft basierend auf dem Einbringungsvertrag. Mit Vertrag vom 16. November 2015 wurde das Grundstück veräußert. Der Verkaufspreis liegt über dem Bilanzwert. Die Übergabe des Grundstückes ist vom UVP-Verfahren abhängig. Da eine aufschiebende Bedingung vorliegt ist das Grundstück weiterhin im Umlaufvermögen auszuweisen

II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

Zusammensetzung:

	2016	2015
	EUR	EUR
Forderungen aus Abrechnungen von Lieferungen		
und Leistungen	18.863,67	32.477,39

2. Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen

Zusammensetzung:

	2016	2015
	EUR	EUR
AMB Ausstellungsservice u. Messebau GmbH	62.220,25	350.478,70
Messe Congress Graz Betriebsgesellschaft m.b.H.	0,00	4.745,47
	62.220,25	355.224,17

3. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände

Zusammensetzung:

	2016	2015
	EUR	EUR
Verrechnungskonto Stadt Graz	0,00	100,00
Verrechnung Finanzamt Graz-Stadt	27.834,04	0,00
Forderung Pensionisten	21.358,88	29.442,18
noch nicht abzugsfähige Steuer	1.326,32	0,00
Aktivierung Kapitalertragsteuer	6.417,33	7.947,31
übrige sonstige Forderungen	372,50	2.360,68
	57.309,07	39.850,17
übrige sonstige Forderungen	- · · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	

III. Guthaben bei Kreditinstituten

Zusammensetzung:

2016	2015
EUR	EUR
0,00	18.465,79
23.054,90	15.871,00
105.052,50	1.368,14
1.630,98	0,00
129.738,38	35.704,93
	EUR 0,00 23.054,90 105.052,50 1.630,98

6.2. Passiva

A. Eigenkapital

I. Gesamtnennbetrag der Geschäftsanteile

	2016	2015
	EUR	EUR
Einlagen	52.744,00	53.168,00
II. Kapitalrücklagen		
	2016	2015
	EUR	<u>EUR</u>
Kapitalrücklagen	56.474.460,47	58.232.397,81

Mit Schreiben vom 11. Dezember 2007 wurde von der Stadt Graz (Genossenschafter) die nicht gebundene Kapitalrücklage in eine zweckgebundene Kapitalrücklage umgewidmet, welche nur zur Verlustabdeckung verwendet werden darf. Im Geschäftsjahr wurden EUR 1.757.937,34 (Vorjahr: EUR 1.256.399,41) von dieser Kapitalrücklage zur Abdeckung eines sonst auszuweisenden Verlustes aufgelöst.

Der Zuschuss auf Grund des Finanzierungsvertrages vom 01. Februar 2011 in Höhe von EUR 35,5 Mio. war ebenfalls in die Kapitalrücklage einzustellen. Er dient zur Finanzierung der umgesetzten Infrastrukturmaßnahme.

III. Gewinnrücklagen

1. satzungsmäßige Rücklage

satzungsmäßige Rücklage	_ 1.599.653,53	1.400.410,58
	EUR	EUR
	2016	2015

Gemäß § 9 der Satzung der Genossenschaft sind mindestens 10 % des um den Verlustvortrag und die Veränderung unversteuerter Rücklagen geminderten Jahresüberschusses in die Gewinnrücklage einzustellen. Auf Grund des ausgewiesenen Jahresgewinnes war 2016 eine satzungsmäßige Rücklage in Höhe von EUR 199.242,95 zu dotieren.

2. andere Rücklagen (freie Rücklagen)

	2016	2015
	EUR	EUR
andere Rücklagen (freie Rücklagen)	86.698,45	86.698,45

B. Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen

Entwicklung der Investitionszuschüsse:

	Stand 01.01.2016	Verbrauch	Stand 31.12.2016
	EUR	EUR	EUR
Investitionszuschuss Stadt Graz	2.101.359,34	149.156,49	1.952.202,85
Summe Investitionszuschüsse	2.101.359,34	149.156,49	1.952.202,85

C. Stille Beteiligung

Zusammensetzung:

	2016	2015
	EUR	EUR
Einlagen stiller Gesellschafter	15.000.000,00	15.000.000,00
Verlustverrechnung stiller Gesellschafter	-11.418.311,33	-11.306.785,48
	3.581.688,67	3.693.214,52

22

Auf den stillen Gesellschafter entfällt ein Verlustanteil in Höhe von EUR 111.525,85 (Vorjahr EUR 660.991,90). Dieser erhöht die Verlustverrechnung von EUR 11.306.785,48 im Vorjahr auf EUR 11.418.311,33 zum Bilanzstichtag. Die Berechnung des Verlustanteiles wird unter Punkt 6.3.11 erläutert.

D. Rückstellungen

1. Rückstellungen für Pensionen

Zusammensetzung und Entwicklung der Rückstellungen:

	Stand				Stand
	01.01.2016	Verwendung	Auflösung	Zuweisung	31.12.2016
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Rückstellungen für					
Pensionen	4.392.950,78	131.216,04	1.074.536,22	0,00	3.187.198,52

2. sonstige Rückstellungen

Zusammensetzung und Entwicklung der Rückstellungen:

	Stand				Stand
	01.01.2016	Verwendung	Auflösung	Zuweisung	31.12.2016
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Prozesskosten	0,00	0,00	0,00	50.000,00	50.000,00
Beratungskosten	31.900,00	21.900,00	10.000,00	21.900,00	21.900,00
	31.900,00	21.900,00	10.000,00	71.900,00	71.900,00

E. Verbindlichkeiten

1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

Zusammensetzung:

	2.494.094,68	4.195.770,68
Abgrenzung Zinsen	373,67	8.285,54
Steiermärkische Bank und Sparkassen AG	3.200,55	0,00
Raiffeisenbank Hinterstoder-Vorderstoder reg.Gen.mbH	836.400,00	913.465,29
UniCredit Bank Austria AG	1.654.120,46	3.274.019,85
	EUR	EUR
	2016	2015

2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Zusammensetzung:

	2016	2015
	EUR	EUR
Lieferungen und Leistungen	86.116,78	109.404,15

3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen

Zusammensetzung:

	2016	2015
	EUR	EUR
Messe Congress Graz Betriebsgesellschaft m.b.H.	3.414.226,55	2.283.428,24

4. sonstige Verbindlichkeiten

•	24.823,62	15.249,76
Kammerumlage	285,83	206,53
Finanzamt Umsatzsteuer	24.537,79	15.043,25
	EUR	EUR
	2016	2015

6.3. Gewinn- und Verlustrechnung

1. Umsatzerlöse

Zusammensetzu

	2016	2015
	EUR	EUR
konzerninterne Verrechnung	1.020.413,30	1.014.175,93
Vermietung Messeturm und Büroräumlichkeiten	292.481,78	269.510,69
sonstige Umsatzerlöse	574.763,72	108.144,56
	1.887.658,80	1.391.831,18

2. sonstige betriebliche Erträge

a. Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen

Zusammensetzung:

	1.004.550,22	170.840,01
	1.084.536,22	175.940,61
Auflösung übrige Rückstellungen	10.000,00	47.162,15
Auflösung Pensionsrückstellung wegen Todesfall	1.074.536,22	128.778,46
	EUR	EUR
	2016	2015

b. Zuschuss der Stadt Graz

Zusammensetzung:

	2016	2015
	EUR	EUR
laufender Zuschuss auf Grund des Finanzierungsvertrages	2.000.000,00	2.000.000,00

c. übrige

	2016	2015
	EUR	EUR
Verbrauch Investitionszuschuss	149.156,49	175.905,92
Erträge aus dem Abgang von Sachanlagevermögen	39.595,00	1.868,50
	188.751,49	177.774,42

3. Personalaufwand

a. Aufwendungen für Altersversorgung

Zusammensetzung:

	2016	2015
	EUR	EUR
Pensionsaufwand	-310.422,31	-479.000,15
Veränderung Pensionsrückstellung	131.216,04	146.438,57
	-179.206,27	-332.561,58

4. Abschreibungen

a. auf Sachanlagen

Zusammensetzung:

	2016	2015
	EUR	EUR
planmäßige Abschreibungen	2.518.959,14	2.533.548,03

5. sonstige betriebliche Aufwendungen

a. Steuern, soweit sie nicht unter Steuern vom Einkommen fallen

Grundsteuer laufendes Jahr	200.086,21	-200.086,18
Out of the control of the color of the color	200 000 24	200 000 40
	EUR	EUR
	2016	2015

b. übrige

Zusammensetzung:

	2016	2015
	EUR	EUR
Betriebs- und Verwaltungsaufwand	-340.110,44	-346.320,22
Rechts- und Beratungskosten	-74.350,00	-80.996,19
Dienstnehmerbereitstellung	-88.917,20	-172.538,27
Instandhaltung und Betriebskosten	-74.322,38	-63.489,52
Versicherung und Schadensfälle	-1.443,00	-1.443,00
Bankspesen	-3.721,77	-3.372,48
übrige Aufwendungen	-16.144,82	-24.916,15
	-599.009,61	-693.075,83

6. Erträge aus Beteiligungen

Zusammensetzung:

	2016	2015
	EUR	EUR
Gewinnausschüttung von der AMB Ausstellungsservice		
u. Messebau GmbH	245.362,07	177.692,18

7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Bankzinsen und Anspruchszinsen Finanzamt	-15.677,09	-43.809,04
	EUR	EUR
	2016	2015

8. Steuern vom Einkommen

71162	mma	nsetz	ına:
Lusa	III III II E	113012	ung.

	2016	2015
	EUR	EUR
Körperschaftsteuer	5.375,00	5.750,40
KÖSt Verrechnung Gruppenmitglieder	-62.384,26	-82.177,64
	-57.009,26	-76.427,24

9. Auflösung von zweckgebundenen Rücklagen

Zusammensetzun	a	:
----------------	---	---

	2016	2015
	EUR	EUR
Auflösung zweckgebundene Rücklagen zur		
Verlustabdeckung	1.757.937,34	1.256.399,41

10. Zuweisung zu Gewinnrücklagen

Dotierung satzungsmäßige Rücklage	199.242,95	22.865,58
	EUR	EUR_
	2010	2015

11. Ergebnisanteil Stiller Gesellschafter

Zusa	ımme	nsetzi	una:

	2016	2015
	EUR	EUR
Verlustübernahme	111.525,85	600,991,90
•		
Jahresüberschuss gemäß § 231 Abs 2 Z 22 UGB		1.992.429,48
abzüglich Erträge aus dem Abgang vom Anlagevermöger	n, Verluste aus	
dem Abgang von Anlagevermögen, Erträge aus Beteiligu	ungen, Erträge	
aus anderen Wertpapieren, sonstigen Zinsen und äh	nliche Erträge	
gemäß § 231 Abs 2 Z 10, 11 und 12 UGB		-327.007,03
abzüglich Zuschüsse der Stadtgemeinde Graz, sofern d	iese sofort als	
ertragswirksam vereinnahmt wurden	-	-2.000.000,00
		-334.577,55
davon 1/3 = Anteil des stillen Gesellschafters	-	-111.525,85

12. Überrechnung aufgrund eines Verlustabführungsvertrages

	2016	2015
	EUR	EUR
Verlustübernahme Messe Congress Graz Betriebs-		
gesellschaft m.b.H.	-3.662,649,72	-2.123.181,49

7. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

7.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, der ergänzenden Bestimmungen der Satzung und der Grundsätze ordnungsmäßiger **Buchführung** fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir – soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten – die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des **Jahresabschlusses** verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

7.2. Erteilte Auskünfte

Der gesetzliche Vertreter erteilte die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise. Eine vom gesetzlichen Vertreter unterfertigte Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Akten genommen.

7.3. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs. 2 und Abs. 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der geprüften Genossenschaft gefährden oder ihre Entwicklung
wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße des gesetzlichen
Vertreters oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Satzung erkennen lassen. Wesentliche
Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur
Kenntnis gelangt. Die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs (§ 22
Abs. 1 Z 1 URG) sind nicht gegeben.

MCG Graz e.gen. 2016

7.4. Gebarungsprüfung

Unsere Prüfungshandlungen umfassen gemäß § 1 GenRevG auch die Prüfung, ob die Gebarung wirtschaftlich, ordnungsgemäß und zweckmäßig, einschließlich der Förderauftragsrealisierung, erfolgt ist.

MCG Graz e.gen. 2016

31

8. Bestätigungsvermerk

Bericht zum Jahresabschluss

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der

MCG Graz e.gen., Graz

bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2016, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und den Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2016 sowie der Ertragslage der Genossenschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt "Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Genossenschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Unsere Verantwortlichkeit und Haftung ist analog zu § 275 Abs. 2 UGB (Haftungsregelungen bei der Abschlussprüfung einer kleinen oder mittelgroßen Gesellschaft) gegenüber der Gesellschaft und auch gegenüber Dritten mit insgesamt 2 Millionen Euro begrenzt.

Verantwortlichkeiten des gesetzlichen Vertreters und des Aufsichtsrates für den Jahresabschluss

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Genossenschaft vermittelt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die er als notwendig erachtet, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der gesetzliche Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Genossenschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit – sofern einschlägig – anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, der gesetzliche Vertreter beabsichtigt, entweder die Genossenschaft zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen oder hat keine realistische Alternative dazu.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Genossenschaft.

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

MCG Graz e.gen. 2016 33

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Genossenschaft abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch den gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Genossenschaft von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.
- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.
- Wir tauschen uns mit dem Aufsichtsrat unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Abschlussprüfung erkennen, aus.

 Wir geben dem Aufsichtsrat auch eine Erklärung ab, dass wir die relevanten beruflichen Verhaltensanforderungen zur Unabhängigkeit eingehalten haben, und tauschen uns mit ihm über eine Beziehung und sonstigen Sachverhalte aus, von denen vernünftigerweise angenommen werden kann, dass sie sich auf unsere Unabhängigkeit und – sofern einschlägig – damit zusammenhängende Schutzmaßnahmen auswirken.

K & E Wirtschaftstreuhand GmbH

MMag. Renate Kubat

Mag. Dr. Hannes Greimer

Wirtschaftsprüfer

Graz, am 16. März 2017

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss samt Lagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB zu beachten.

ANLAGEN

ANLAGE I: Bilanz zum 31. Dezember 2016

MCG Graz e.gen.

Passiva	davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	F. Rechnungsabgrenzungsposten
31.12.2015 EUR		
31.12.2016 EUR		7, 000 110 11

31.12.2016 31.12.2015 EUR EUR	759.600,00 836.400,00	625.000,00 0,00	74.275.808,12 76.595.952,31
Passiva	davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	F. Rechnungsabgrenzungsposten	Summe Passiva
31.12.2015 EUR			76.595.952,31
31.12.2016 EUR			

Möstl & Pfeiffer Steuerberatungs GmbH

Aktiva

Summe Aktiva

ANLAGE II: Gewinn- und Verlustrechnung vom 01. Jänner bis 31. Dezember 2016

		2016 EUR	2015 EUR
1.	Umsatzerlöse	1.887.658,80	1.391.831,18
2.	sonstige betriebliche Erträge	3.273.287,71	2.351.846,53
3.	Personalaufwand a) soziale Aufwendungen davon Aufwendungen für Altersversorgung	179.206,27 179.206,27	332.561,58 332.561,58
4.	Abschreibungen a) auf Sachanlagen	2.518.959,14	2.533.548,03
5.	sonstige betriebliche Aufwendungen	799.095,82	893.162,01
6.	Zwischensumme aus Z 1 bis 5 (Betriebsergebnis)	1.663.685,28	-15.593,91
7.	Erträge aus Beteiligungen davon aus verbundenen Unternehmen	245.362,07 245.362,07	177.692,18 <i>177.692,18</i>
8.	Erträge a.ande. WP & Ausl.d.FAV	35,662,43	33.904,49
9.	sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	59,53	34,80
10.	Erträge aus dem Abgang von und der Zuschreibung zu Finanzanlagen und Wertpapieren des Umlaufvermögens	6.328,00	1.300,00
11.	Aufwendungen aus Finanzanlagen	0,00	1.300,00
12.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	15.677,09	43.809,04
13.	Zwischensumme aus Z 7 bis 12 (Finanzergebnis)	271.734,94	167.822,43
14.	Ergebnis vor Steuern	1.935.420,22	152.228,52
15.	Steuern vom Einkommen	-57.009,26	-76.427,24
16.	Ergebnis nach Steuern	1.992.429,48	228.655,76
17.	Jahresüberschuss	1.992.429,48	228.655,76
18.	Auflösung von Kapitalrücklagen	1.757.937,34	1.256.399,41
19.	Zuweisung zu Gewinnrücklagen	199.242,95	22.865,58
20.	Jahresgewinn	3.551.123,87	1.462.189,59
21.	Ergebnisanteil Stiller Gesellschafter	111.525,85	660.991,90
22.	Überrechnung aufgrund eines Gewinn-/ Verlustabführungsvertrages	-3.662.649,72	-2.123.181,49
23.	Bilanzgewinn	0,00	0,00

ANLAGE III: Anhang zum

Anhang zum 31. Dezember 2016

Allgemeine Grundsätze

Der Jahresabschluss der Firma MCG Graz e.gen. wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln, aufgestellt. Die Erstellung des Jahresabschlusses erfolgte unter Anwendung des österreichischen Unternehmensgesetzbuches (UGB) in der geltenden Fassung.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses wurden die Grundsätze der Vollständigkeit und der ordnungsmäßigen Bilanzierung eingehalten.

Bei der Bewertung wurde von der Fortführung des Unternehmens ausgegangen.

Bei den Vermögensgegenständen und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung angewendet. Dem Vorsichtsgrundsatz wurde Rechnung getragen, indem insbesondere nur die am Abschlussstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen wurden. Alle erkennbaren Risiken und drohende Verluste, die im Geschäftsjahr 2016 entstanden sind, wurden berücksichtigt.

Durch das Rechnungslegungsänderungsgesetz (RÄG 2014), das für Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2015 beginnen, anzuwenden ist, kommt es zu Änderungen hinsichtlich der Berechnungs- und Bewertungsmethoden von einzelnen Positionen und der Gliederung bzw. dem Ausweis in der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung. Diese Änderungen wurden bei der Erstellung des aktuellen Jahresabschlusses auch auf das Vorjahr angewandt. Soweit sich Abweichungen im Ausweis der Positionen ergeben, wurde dies bei den entsprechenden Einzelpositionen im Detail erläutert.

1. BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN

A. Anlagevermögen

1. Sachanlagen

Mit Einbringungsvertrag von September 2002 wurden die Grundstücke, an denen die MCG Graz e.gen. bislang ein Nutzungsrecht hatte, in die Genossenschaft eingebracht. Die Grundstücke wurden von der Stadt Graz, die auch Genossenschafter der Genossenschaft ist, ohne gesonderte Gegenleistung, insbesondere nicht durch die Gewährung neuer Genossenschaftsanteile in die MCG Graz e.gen. eingebracht.

Die Bewertung erfolgte gem. § 202 Abs. 1 UGB mit dem im Zeitpunkt ihrer Einlage beizulegenden Wert.

Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt und soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen vermindert. Geringwertige Vermögensgegenstände bis zu einem Wert von EUR 400,00 wurden voll abgeschrieben.

Zur Ermittlung der Abschreibungssätze wird die lineare Abschreibungsmethode gewählt. Für die einzelnen Anlagengruppen wird die folgende Nutzungsdauer zugrundegelegt:

Sachanlagevermögen		Nutzungdauer	
		(in Jahren)	
Gebäude	<u> </u>	10-33	_
Andere Anlagen, Betriebs- und	Geschäftsausstattung	3-15	

Bei der Anschaffung von gebrauchten Wirtschaftsgütern wird der Abschreibungssatz auf Basis der Restnutzungsdauer des jeweiligen Wirtschaftsgutes ermittelt.

Außerplanmäßige Abschreibungen werden nur durchgeführt, wenn Wertminderungen voraussichtlich von Dauer sind.

2. Finanzanlagen

Finanzanlagen wurden zu Anschaffungskosten angesetzt und soweit notwendig, außerplanmäßige Abschreibungen durchgeführt.

B. Umlaufvermögen

1. Vorräte

Die Bewertung erfolgt grundsätzlich zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten unter Beachtung des strengen Niederstwertprinzips. Auf eine verlustfreie Bewertung wird Bedacht genommen. In früheren Geschäftsjahren vorgenommene Abschreibungen werden im Umfang der Werterhöhung zugeschrieben, soweit die Gründe für die Abschreibung nicht mehr bestehen.

In den Vorräten ist ein Grundstück in Höhe von € 8.196.557,88 (Vorjahr € 8.196.557,88) ausgewiesen. Selbiges Grundstück wurde mit Kaufvertrag vom 16.11.2015 verkauft. Die Übertragung an den neuen Eigentümer erfolgt erst nach Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (aufschiebende Bedingung), weshalb im Jahresabschluss per 31.12.2016 der Ausweis weiterhin unter den Vorräten erfolgt.

2. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände wurden mit dem Nennwert angesetzt.

Bei der Bewertung von Forderungen wurden erkennbare Risiken durch individuelle Abwertungen berücksichtigt.

C. Rückstellungen

1. Rückstellung für Pensionen

Die Rückstellung für Pensionen wurde nach versicherungsmathematischen Grundsätzen nach dem Teilwertverfahren auf Basis eines Zinssatzes für eine 8-jährige Duration von 3,5% (10-Jahres-Durchschnitt), und unter Berücksichtigung einer Steigerung von 2% p.a. in der Leistungsphase berechnet. Dies entspricht einem Defacto Zinssatz in Höhe von ca. 1,47% p.a. (Vorjahr: 1,5% p.a.).

Die steuerlich zulässige Rückstellung zum Bilanzstichtag beträgt € 2.300.321,73 (Vorjahr € 3.262.373,02).

2. Sonstige Rückstellungen

In den sonstigen Rückstellungen wurden unter Beachtung des Vorsichtsprinzips alle im Zeitpunkt der Bilanzerstellung erkennbaren Risiken und der Höhe oder dem Grund nach ungewisse Verbindlichkeiten mit den Beträgen berücksichtigt, die nach vernünftiger unternehmerischer Beurteilung erforderlich sind.

D. Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten sind mit dem Erfüllungsbetrag unter Bedachtnahme auf den Grundsatz der Vorsicht ermittelt.

2. ERLÄUTERUNGEN ZUR BILANZ

A. Allgemeine Angaben

1. Änderung von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden auch bei der Erstellung des vorliegenden Jahresabschlusses beibehalten.

Es wurde grundsätzlich eine dem Rechnungslegungsgesetz entsprechende Gliederung vorgenommen.

B. Anlagevermögen

1. Entwicklung des Anlagevermögens

Hinsichtlich der Entwicklung der einzelnen Positionen des Anlagevermögens und der Aufgliederung der Jahresabschreibung wird auf den Anlagenspiegel, welcher in der Anlage beigefügt ist, verwiesen.

2. In der Bilanz nicht gesondert ausgewiesener Grundwert

In der Position "Grundstücke und Bauten" sind Grundwerte in Höhe von € 14.207.707,33 enthalten (Vorjahr: € 14.207.707,33).

C. Umlaufvermögen

1. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Hinsichtlich der Zusammensetzung der Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sowie ihrer Fristigkeiten wird auf die Angabe in der Bilanz verwiesen.

2. Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände

Im Posten "Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände" sind keine Erträge enthalten, die erst nach dem Bilanzstichtag zahlungswirksam werden.

Latente Steuern

Latente Steuerschulden und Steueransprüche werden auf Basis der erwarteten Steuersätze ermittelt, die im Zeitpunkt der Erfüllung der Steuerbelastung oder -entlastung voraussichtlich Geltung haben werden.

Vom Aktivierungswahlrecht der aktiven latenten Steuern in der Höhe von € 98.649,50 aus dem Anlagevermögen (aufgrund unterschiedlicher steuerlicher und unternehmensrechtlicher Nutzungsdauern), in der Höhe von € 221.719,20 aus den Pensionsrückstellungen sowie in der Höhe von € 10.688.420,79 aus Verlustvorträgen wurde nicht Gebrauch gemacht.

D. Eigenkapital

Das Eigenkapital beträgt € 58.213.556,45 (Vorjahr € 59.772.674,84).

Zusammensetzung und Entwicklung:

	31.12.2016	31.12.2015
	€	€
Genossenschaftsanteile	52.744,00	53.168,00
Zweckgebundene Kapitalrücklage	56.474.460,47	58.232.397,81
Satzungsmäßige Rücklage	1.599.653,53	1.400.410,58
Freie Rücklage (versteuert)	86.698,45	86.698,45
	58.213.556,45	59.772.674,84

Im abgelaufenen Wirtschaftsjahr befanden sich 54 Genossenschaftsanteile im Haftjahr (Vorjahr 3 Anteile).

Zweckgebundene Kapitalrücklagen

Die zweckgebundene Kapitalrücklage setzt sich wie folgt zusammen:

	31.12.2016
	€
Eingebrachte Grundstücke	38.428.578,81
Restwert der Pachtzinsschulden	571.417,03
abzgl. Buchwerte der Nutzungsrechte	-254.233,83
eingebrachte Stadthalle	1,00
abzgl. Auflösung 2005	12.383.661,74
	26.362.101,27
Einmalzuschuss aus Finanzierungsvertrag 2010	35.500.000,00
Auflösung aufgrund Verlust 2014	- 2.373.304,05
Auflösung aufgrund Verlust 2015	- 1.256.399,41
Auflösung aufgrund Verlust 2016	- 1.757.937,34
	56.474.460,47

Die nicht gebundene Kapitalrücklage zum 31.12.2005 wurde mit Zustimmung der Hauptgenossenschafterin, der Stadt Graz, im Geschäftsjahr 2006 in eine zweckgebundene Kapitalrücklage übertragen, welche ausschließlich zur Abdeckung künftiger Verluste zu verwenden ist.

Aufgrund des Finanzierungsvertrages vom 1. Februar 2011 (Gemeinderatsbeschluss vom 21. Oktober 2010) zwischen der Stadt Graz und der MCG e.gen. sowie der Messe Congress Graz Betriebsgesellschaft m.b.H. wurde der MCG e.gen. ein einmaliger Zuschuss in Höhe von € 35.500.000,00 für bereits getätigte Investitionen der Gesellschaft gewährt.

Im Geschäftsjahr 2016 war eine Auflösung der zweckgebundenen Kapitalrücklage in Höhe

E. Unversteuerte Rücklagen

von € 1.757.937,34 (Vorjahr € 1.256.399,41) erforderlich.

Mit dem Rechnungslegungsänderungsgesetz 2014 sind unversteuerte Rücklagen nicht mehr in der Bilanz auszuweisen.

Gemäß der Übergangsregelung in § 906 Abs. 31 UGB wurden bereits im Zuge der Eröffnungsbilanz 2016 die aufgrund der Sonderabschreibungen gem. § 7a EStG bestehenden unversteuerten Rücklagen in Höhe von € 86.698,45 den freien Gewinnrücklagen zugeführt.

Steuerlich wird dieser Betrag zur Gänze einer positiven Mehr-Weniger-Rechnung zugeführt.

F. Sonderposten f. Investitionszuschüsse z. Anlagevermögen

Die Investitionszuschüsse haben sich im Geschäftsjahr 2016 wie folgt entwickelt:

	Stand 01.01.2016 €	Verwendung €	Stand 31.12.2016 €
Investitionszuschüsse			
Halle A-Baulichkeiten Vorjahr Stadthalle Baulichkeiten Vorjahr Stadthalle Ausstattung Vorjahr Werbepylon Vorjahr	697.479,76 724.482,46 1.179.123,85 1.237.451,85 77.864,07 148.853,74 146.891,66 166,477,21	27.002,71 27.002,70 58.328,00 58.328,00 44.240,23 70.989,67 19.585,55	670.477,05 697.479,76 1.120.795,85 1.179.123,85 33.623,84 77.864,07 127.306,11 146.891,66
Summe	2.101.359,34	149.156,49	1.952.202,85
Vorjahr _	2.277.265,26	175.905,92	2.101.359,34

G. Einlagen von stillen Gesellschaftern

In der Bilanz wurden folgende Einlagen von stillen Gesellschaftern ausgewiesen:

	31.12.2016	31.12.2015
	€	€_
Einlage Stiller Gesellschafter	15.000.000,00	15.000.000,00
Verlustverrechnung Stiller Gesellschafter	11.418.311,33	-11.306.785,48
•	3.581.688,67	3.693.214,52

H. Rückstellungen

	Stand 01.01.2016 EUR	Verwendung EUR	Auflösung EUR	Zuweisung EUR	Stand 31.12.2016 EUR
 Rückstellungen für Pensionen 					
Pensionsrückstellung Vorjahr 2. sonstige Rückstellungen	4.392.950,78 4.668.167,81	131.216,04 146.438,57	1.074.536,22 128.778,46	0,00 0,00	3.187.198,52 4.392.950,78
Rückstellung f.Rechts- &Beratungsk. Vorjahr	31.900,00 22.400,00	21.900,00 21.669,00	10.000,00 731,00	21.900,00 31.900,00	21.900,00 31.900,00
Rückstellung f. Prozesskosten Vorjahr Sonstige	0,00 72.500,00	0,00 26.068,85	0,00 46.431,15	50.000,00 0,00	50.000,00 0,00
Rückstellungen Vorjahr	0,00 9.600,00	0,00 9.600,00	0,00 0,00	0,00 0,00	0,00 0,00
Vorjahr	31.900,00 104.500,00	21.900,00 57.337,85	10.000,00 47.162,15	71.900,00 31.900,00	71.900,00 31.900,00
Summe Rückstellungen Vorjahr	4.424.850,78 4.772.667,81	153.116,04 203.776,42	1.084.536,22 175.940,61	71.900,00 31.900,00	3.259.098,52 4.424.850,78

I. Verbindlichkeiten

Hinsichtlich der Zusammensetzung der Verbindlichkeiten sowie ihrer Fristigkeiten wird auf die Angabe in der Bilanz verwiesen.

Die Summe der Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren beträgt EUR 452.400,00 (Vorjahr: EUR 529.200,00).

Die Summe der Verbindlichkeiten, für die dingliche Sicherheiten bestellt wurden, beträgt EUR 485.476,41 (Vorjahr: EUR 485.476,41). Die Art der dinglichen Sicherung besteht in Pfandrechten.

Im Posten "Sonstige Verbindlichkeiten" sind keine Aufwendungen enthalten, die erst nach dem Bilanzstichtag zahlungswirksam werden.

J. Verpflichtungen aus der Nutzung von in der Bilanz nicht ausgewiesenen Sachanlagen:

VermieterVertragsgegenstandLaufzeitJahresmieteGesamtbetrag
Verpflichtungen d.
folgenden 5 J.Stadt GrazMiete für Messeturmunbest.T€ 247T€ 1.237(VJ T€ 240)(VJ T€ 1.198)

3. ERLÄUTERUNGEN ZUR GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

Die Gewinn- und Verlustrechnung wird nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

4. SONSTIGE ANGABEN

A. Aufwendungen für die Abschlussprüfung

Die Aufwendungen für die Abschlussprüfung belaufen sich im laufenden Geschäftsjahr auf € 17.000,00 (Vorjahr € 17.000,00).

B. Beziehungen zu verbundenen Unternehmen

Die MCG Graz e.gen. ist Gesellschafterin der Messe Congress Graz Betriebsgesellschaft m.b.H. und der AMB Ausstellungsservice u. Messebau GmbH.

Die MCG Graz e.gen. ist gegenüber der Messe Congress Graz Betriebsgesellschaft m.b.H. verpflichtet, allfällige ihr zugewiesene Jahresverluste abzudecken. Der auf Grund dieser Verpflichtung für das Geschäftsjahr 2016 abzudeckende Verlust beträgt € 3.662.649,72 (Vorjahr € 2.123.181,49).

Weiters besteht zwischen der MCG Graz e.gen. und der Messe Congress Graz Betriebsgesellschaft m.b.H. ein Bestandsvertrag, in dem die Genossenschaft die betriebsnotwendigen Immobilien an die Betriebsgesellschaft mbH vermietet.

Seit 01.01.2005 besteht zwischen der MCG Graz e.gen. als Gruppenträger und der AMB

Ausstellungsservice u. Messebau GmbH sowie der Messe Congress Graz Betriebsgesellschaft m.b.H. als Gruppenmitglieder ein Gruppenverhältnis, sodass seit der Veranlagung 2005 die Gruppenbesteuerung gemäß § 9 KStG in Anspruch genommen wird.

C. Angaben über Beteiligungsunternehmen

Gemäß § 238 Abs. 1 Z 4 UGB wird über nachstehende Unternehmen berichtet:

Name	Sitz	Anteil am Kapital	Eigenkapital gesamt per 31.12.2016	Jahresüberschuss- /fehlbetrag 2016
Graz Tourismus und Stadtmarketing GmbH	Graz	8 %	€ 899.061,37	
AMB Ausstellungsservice u. Messebau GmbH	Graz	100 %	€ 240.969,79	
Messe Congress Graz Betriebsgesellschaft m.b.H.	Graz	100 %	€ 1.024.671,86	€ - 3.662.649,72

D. Angaben zur Gruppenbesteuerung

Zur bestehenden Unternehmensgruppe werden folgende Angaben gemacht:

Gruppenträger:

MCG Graz e.gen.

Gruppenmitglieder:

AMB Ausstellungsservice u. Messebau GmbH

Messe Congress Graz Betriebsgesellschaft m.b.H.

Die wesentlichen Grundzüge des Gruppenvertrages und die gewählte Umlagenmethode (§ 238 Abs. 1 Z 20 UGB):

Die MCG Graz e.gen. beansprucht ab dem Geschäftsjahr 2005 und somit ab der Veranlagung 2005 die Gruppenbesteuerung gemäß § 9 KStG.

Dementsprechend vereinbaren die MCG Graz e.gen. und die Gruppenmitglieder nachstehende Regelung über die Verrechnung von Steuerumlagen nach der Belastungsmethode:

- zur Bilanz zum 31.12.2016
- (1) Im Falle eines positiven steuerlichen Einkommens des Gruppenmitgliedes hat das Gruppenmitglied eine Steuerumlage an die MCG Graz e.gen. (Gruppenträger) zu leisten (positive Steuerumlage). Die Höhe der Steuerumlage ergibt sich aus der Anwendung des Körperschaftsteuertarifs auf das eigene steuerliche Einkommen des Gruppenmitglieds.
- (2) Im Falle eines negativen steuerlichen Ergebnisses des Gruppenmitgliedes hat der Gruppenträger eine Steuerumlage an das Gruppenmitglied zu leisten (negative Steuerumlage). Die Höhe der Steuerumlage ergibt sich aus der Anwendung des Körperschaftsteuertarifs auf das eigene steuerliche Ergebnis des Gruppenmitglieds.

Finanzielle Verpflichtung aus einem Steuerschlussausgleich:

Es bestehen keine finanziellen Verpflichtungen zum Steuerausgleich im Zusammenhang mit dem Ausscheiden des Gruppenmitglieds aus der Unternehmensgruppe.

Nicht als latente Steuerrückstellungen quasi permanente Differenzen:

In der Unternehmensgruppe bestehen keine ausländischen Gruppenmitglieder, sodass eine Nachversteuerung von ausländischen Verlusten bei Ausscheiden bzw. Liquidation des Gruppenmitglieds nicht in Betracht kommt.

E. Anzahl der Arbeitnehmer

Im Veranlagungsjahr waren keine Arbeitnehmer beschäftigt (Vorjahr 0).

F. Angaben zu den Mitgliedern des Vorstandes

Im Geschäftsjahr 2016 war Herr Armin Egger als Vorstand tätig.

G. Angaben zu den Mitgliedern des Aufsichtsrates

Im Jahr 2016 setzte sich der Aufsichtsrat wie folgt zusammen:

Mag.a Sieglinde Pailer (Vorsitzende)
Vorstandsdirektor Günter Dörflinger, MBA (Stellvertreter)
Vorstandsdirektor Mag. Franz Kerber
Mag. Wolfgang Auf
Kammeramtsdirektor DI Werner Brugner
Mag. Christine Dressler-Korp
Mag.a. (FH) Sonja Grabner
RA Mag. Dr. Michael Pacher
Peter Scherz
Mag.a Franziska Winkler

H. Sonstige Angaben gem. § 22 GenG

Das Genossenschaftskapital in Höhe von € 52.744,00 (Vorjahr € 53.168,00) setzt sich aus 6.593 (Vorjahr 6.646) Anteilen zusammen. Die Höhe eines Anteils beträgt jeweils € 8,00.

I. Bezüge für Tätigkeiten der Mitglieder des Vorstandes und Aufsichtsrates

Hinsichtlich der Zusatzangaben gem. § 239 Abs. 1 Z 4 UGB wird die Schutzklausel gem. § 242 Abs. 4 UGB in Anspruch genommen, da die Aufschlüsselung der Vorstandsbezüge weniger als drei Personen betrifft.

Die Gesamtbezüge des Aufsichtsrates belaufen sich im Geschäftsjahr 2016 auf € 7.200,00 (Vorjahr € 7.865,00).

J. Aufwendungen für Pensionen

Im zu berichtenden Geschäftsjahr verteilen sich die Aufwendungen für Pensionen wie folgt:

	2016	2015
	€	€
an leitende Angestellte	218.019,22	343.479,40
an andere Arbeitnehmer	92.403,09	<u> 117.197,99</u>
	310.422,31	460.677,39

Bei den leitenden Angestellten handelt es sich um Pensionen für ehemalige Vorstände bzw. deren Hinterbliebene.

K. Erfüllung des Genossenschaftszwecks

Der Zweck der Genossenschaft ist die Wirtschaftsförderung. Dieser Zweck wurde im Geschäftsjahr 2016 erfüllt, insbesondere durch die Organisation von Publikums- und Fachmessen, weiters durch die Organisation von messe- und marktähnlichen Veranstaltungen, Ausstellungen, Tagungen, Kongressen und sonstigen Veranstaltungen auf dem Grazer Messegelände und auf anderen Messe- und Veranstaltungsplätzen im In- und Ausland.

Graz, 16.3.2017

Unterschrift des Vorstands

Möstl & Pfeiffer Steuerberatungs Gmbh

Seite 15

		Entwicklung zu A	ŝ	ellungskosten		.S	Entwicklung der Abschreibungen	c		
	Stand	Zugang	Umpachang	Abgang	Stand	AfA	AfA	AfA	Buchwert zum	Buchwert zum
	01.01.2016				31.12.2016	kumullert 1.1.2016	Абрапр	kumullert 31.12.2016	01.01.2016	31.12.2016
	EUR	EUR	EUR	EGR	EUR	EUR	EUR.	EUR	EUR	EUR
i. Sachanlagen										
1. Summe Grundstücke und Bauten	90.145.533,37	259.512,65	4.026,90	214.900,32	90.194.172,60	25.072.051,64	192.415,32	27.150.064,87	65.073.481,73	63.044.107,73
2. Summe Betriebs- und Geschäftsausstattung	5.615.092,86	243.814,59	000	112.000,00	5.746.907,45	4.882.427,34	112.000,00	5.018.957,93	732.665,52	727.949,52
3. Anlagen in Bau	4.026,90	00'0	-4.026,90	00'0	00'0	00'0	00'0	00'0	4.026,90	00'0
Summe SACHANLAGEN	95.764.653,13	503.327,24	00'0	326,900,32	95.941.080,05	29.954.478,98	304.415,32	32.169.022,80	65.810.174.15	63.772.057.25
il. Finanzanlagen			-							
1. Antelle an verbundenen Unternehmen	357.550,37	00'0	00'0	00'0	357.550,37	0,04	00'0	0,04	357.550,33	357.550,33
2. Beteiligungen	2.960,00	00'0	00'0	00'0	2.960,00	0,04	00'0	0,04	2.959,96	2.959,96
3. Wertpaplere des Anlagevermögens	1.775.540,16	19.770,00	00'0	110.457,50	1.684.852,66	10.086,83	3.785,50	6.301,33	1.765.453,33	1.678.551,33
Summe FINANZANLAGEN	2.136.050,53	19.770,00	00'0	110.457,50	2.045.363,03	10.086,91	3.785,50	6.301,41	2.125.963,62	2.039.061,62
Summe ANLAGEVERMÖGEN	97.900.703,66	523.097,24	00'0	437.357,82	97.986.443,08	29.964.565,89	308.200,82	32,175,324,21	77.728.137.77	65 811 118 97
										O'COTTON O

ANLAGE IV: Allgemeine Auftragsbedingungen für Abschlussprüfungen

MCG Graz e.gen. 2016



Allgemeine Auftragsbedingungen für Abschlussprüfungen (AAB AP 2011)

Auszug aus den vom Vorstand der Kammer der Wirtschaftstreuhänder mit Beschluss vom 8.3.2000 zur Anwendung empfohlenen Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe, umfassende Teile der Präambel und die Punkte 1 bis 16 des I. Teiles. Adaptiert vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen am 23.5.2002, am 21.10.2004, am 18.12.2006, am 31.8.2007, am 26.2.2008, am 30.06.2009, am 22.3.2010 sowie am 21.02.2011.

Präambel und Allgemeines

- (1) Wird nicht abgedruckt.
- (2) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt, dass, falls einzelne Bestimmungen unwirksam sein sollten, dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.
- (3) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt weiters, dass der zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigte verpflichtet ist, bei der Erfüllung der vereinbarten Leistung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung vorzugehen. Er ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages hiefür geeigneter Mitarbeiter zu bedienen.
- (4) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt schließlich, dass ausländisches Recht vom Berufsberechtigten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen ist.
- (5) Die in der Kanzlei des Berufsberechtigten erstellten Arbeiten können nach Wahl des Berufsberechtigten entweder mit oder ohne elektronische Datenverarbeitung erstellt werden. Für den Fall des Einsatzes von elektronischer Datenverarbeitung ist der Auftraggeber, nicht der Berufsberechtigte, verpflichtet, die nach den DSG notwendigen Registrierungen oder Verständigungen vorzunehmen.
- (6) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Mitarbeiter des Berufsberechtigten während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Berufsberechtigten verpflichtet.

I.TEIL

1. Geltungsbereich

- (1) Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Verträge über (gesetzliche und freiwillige) Prüfungen mit und ohne Bestätigungsvermerk, Gutachten, gerichtliche Sachverständigentätigkeit, Erstellung von Jahresund anderen Abschlüssen, Steuerberatungstätigkeit und über andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten mit Ausnahme der Führung der Bücher, der Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung.
- (2) Die Auftragsbedingungen gelten, wenn ihre Anwendung ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart ist. Darüber hinaus sind sie mangels anderer Vereinbarung Auslegungsbehelf.
- (3) Punkt 8 gilt auch gegenüber Dritten, die vom Beauftragten zur Erfüllung des Auftrages im Einzelfall herangezogen werden.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

- (1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.
- (2) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen schriftlichen als auch mündlichen Äußerung, so ist der Berufsberechtigte nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen. Dies gilt auch für abgeschlossene Teile eines Auftrages.
- (3) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als

nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

- 3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung
- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Berufsberechtigten bekannt werden.
- (2) Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigkeit schriftlich zu bestätigen. Diese Vollständigkeitserklärung kann auf den berufsüblichen Formularen abgegeben werden.
- (3) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit keinerlei Ersatzpflichten.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

- (1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Berufsberechtigten gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.
- (2) Der Auftraggeber stimmt zu, dass seine persönlichen Daten, nämlich sein Name sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Berufsberechtigten und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen iSd §§ 271 ff UGB im Informationsverbund (Netzwerk), dem der Berufsberechtigte angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder des Informationsverbundes (Netzwerkes) auch ins Ausland übermittelt werden (eine Liste aller Übermittlungsempfänger wird dem Auftraggeber auf dessen Wunsch vom beauftragten Berufsberechtigten zugesandt). Hierfür entbindet der Auftraggeber den Berufsberechtigten nach dem Datenschutzgesetz und gem § 91 Abs 4 Z 2 WTBG ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber nimmt in diesem Zusammenhang des Weiteren zur Kenntnis, dass in Staaten, die nicht Mitglieder der EU sind, ein niedrigeres Datenschutzniveau als in der EU herrschen kann. Der Auftraggeber kann diese Zustimmung jederzeit schriftlich an den Berufsberechtigten widerrufen.

5. Berichterstattung

- (1) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.
- (2) Gibt der Berufsberechtigte über die Ergebnisse seiner Tätigkeit eine schriftliche Äußerung ab, so haftet er für mündliche Erklärungen über diese Ergebnisse nicht. Für schriftlich nicht bestätigte Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern haftet der Berufsberechtigte nicht.
- (3) Alle Auskünfte und Stellungnahmen vom Berufsberichtigten und seinen Mitarbeitern sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen oder schriftlich bestätigt werden. Als schriftliche Stellungnahmen gelten nur solche, bei denen eine firmenmäßige Unterfertigung erfolgt. Als schriftliche Stellungnahmen gelten keinesfalls Auskünfte auf elektronischem Wege, insbesondere auch nicht per E-Mail.

 (4) Bei elektronischer Übermittlung von Informationen und Daten können Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen werden. Der Berufsberechtigte
- (4) Bei elektronischer Übermittlung von Informationen und Daten k\u00f6nnen \u00fcbertragungsfehler nicht ausgeschlossen werden. Der Berufsberechtigte und seine Mitarbeiter haften nicht f\u00fcr Sch\u00e4den, die durch die elektronische \u00dcbermittlung verursacht werden. Die elektronische \u00dcbermittlung erfolgt ausschlie\u00dclich auf Gefahr des Auftraggebers. Dem Auftraggeber ist es bewusst, dass bei Benutzung des Internet die Geheimhaltung nicht

gesichert ist. Weiters sind Änderungen oder Ergänzungen zu Dokumenten, die übersandt werden, nur mit ausdrücklicher Zustimmung zulässig.

- (5) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Berufsberechtigten und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon insbesondere in Verbindung von automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen elektronischen Kommunikationsmittel nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Berufsberechtigten nur dann als zugegangen, wenn sie auch schriftlich zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Berufsberechtigten gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.
- (6) Der Auftraggeber stimmt zu, dass er vom Berufsberechtigten wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch übermittelt bekommt. Es handelt sich dabei nicht um unerbetene Nachrichten gemäß § 107 TKG.
 - 6. Schutz des geistigen Eigentums des Berufsberechtigten
- (1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Berufsberechtigten erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe beruflicher schriftlicher als auch mündlicher Äußerungen des Berufsberechtigten an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten.
- (2) Die Verwendung beruflicher schriftlicher als auch mündlicher Äußerungen des Berufsberechtigten zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Berufsberechtigten zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.
- (3) Dem Berufsberechtigten verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten vorbehalten.

7. Mängelbeseitigung

- (1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und M\u00e4ngel in seiner beruflichen schriftlicher als auch m\u00fcndlicher \u00e4u\u00dferung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hievon unverz\u00fcglich zu verst\u00e4ndigen. Er ist berechtigt, auch \u00fcber die urspr\u00fcngliche \u00e4u\u00dferung informierte Dritte von der \u00e4nderung zu verst\u00e4ndigen.
- (2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Berufsberechtigten bzw. falls eine schriftliche Äußerung nicht abgegeben wird sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Berufsberechtigten.
- (3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 8.

8. Haftung

- (1) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.
- (2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz (WTBG) in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.
- (4) Gilt für Tätigkeiten § 275 UGB kraft zwingenden Rechtes, so gelten die Haftungsnormen des § 275 UGB insoweit sie zwingenden Rechtes sind und zwar auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtete Handlungen begangen worden sind, und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

- (5) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.
- (6) Wird die T\u00e4tigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgef\u00fchrt und der Auftraggeber hievon benachrichtigt, so gelten nach Gesetz und den Bedingungen des Dritten entstehende Gew\u00e4hrleistungs- und Schadenersatz-anspr\u00fcche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Berufsberechtigte haftet nur f\u00fcr Verschulden bei der Auswahl des Dritten.
- (7) Eine Haftung des Berufsberechtigten einem Dritten gegenüber wird bei Weitergabe beruflicher schriftlicher als auch mündlicher Äußerungen durch den Auftraggeber ohne Zustimmung oder Kenntnis des Berufsberechtigten nicht begründet.
- (8) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht nur im Verhältnis zum Auftraggeber, sondern auch gegenüber Dritten, soweit ihnen der Berufsberechtigte ausnahmsweise doch für seine Tätigkeit haften sollte. Ein Dritter kann jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt.

9. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

- (1) Der Berufsberechtigte ist gemäß § 91 WTBG verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.
- (2) Der Berufsberechtigte darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hiezu besteht.
- (3) Der Berufsberechtigte ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrages zu verarbeiten oder durch Dritte gemäß Punkt 8 Abs 6 verarbeiten zu lassen. Der Berufsberechtigte gewährleistet gemäß § 15 Datenschutzgesetz die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses. Dem Berufsberechtigten überlassenes Material (Datenträger, Daten, Kontrollzahlen, Analysen und Programme) sowie alle Ergebnisse aus der Durchführung der Arbeiten werden grundsätzlich dem Auftraggeber gemäß § 11 Datenschutzgesetz zurückgegeben, es sei denn, dass ein schriftlicher Auftrag seitens des Auftraggebers vorliegt, Material bzw. Ergebnis an Dritte weiterzugeben. Der Berufsberechtigte verpflichtet sich, Vorsorge zu treffen, dass der Auftraggeber seiner Auskunftspflicht laut § 26 Datenschutzgesetz nachkommen kann. Die dazu notwendigen Aufträge des Auftraggebers sind schriftlich an den Berufsberechtigten weiterzugeben. Sofern für solche Auskunftsarbeiten kein Honorar vereinbart wurde, ist nach tatsächlichem Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Der Verpflichtung zur Information der Betroffenen bzw. Registrierung im Datenverarbeitungsregister hat der Aufträgeber nachzukommen, sofern nichts Anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

10. Kündigung

- (1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, k\u00f6nnen die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung k\u00fcndigen. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 12.
- (2) Ein im Zweifel stets anzunehmender Dauerauftrag (auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes (vergleiche § 88 Abs 4 WTBG) nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.
- (3) Bei einem gekündigten Dauerauftragsverhältnis zählen außer in Fällen des Abs 5 nur jene einzelnen Werke zum verbleibenden Auftragsstand, deren vollständige oder überwiegende Ausführung innerhalb der Kündigungsfrist möglich ist, wobei Jahresabschlüsse und Jahressteuererklärungen innerhalb von 2 Monaten nach Bilanzstichtag als überwiegend ausführbar anzusehen sind. Diesfalls sind sie auch tatsächlich innerhalb berufsüblicher Frist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen Unterlagen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund iSd § 88 Abs 4 WTBG vorliegt.
- (4) Im Falle der Kündigung gemäß Abs 2 ist dem Auftraggeber innerhalb Monatsfrist schriftlich bekannt zu geben, welche Werke im

Zeitpunkt der Kündigung des Auftragsverhältnisses noch zum fertig zu stellenden Auftragsstand zählen.

- (5) Unterbleibt die Bekanntgabe von noch auszuführenden Werken innerhalb dieser Frist, so gilt der Dauerauftrag mit Fertigstellung der zum Zeitpunkt des Einlangens der Kündigungserklärung begonnenen Werke als beendet.
- (6) Wären bei einem Dauerauftragsverhältnis im Sinne der Abs 2 und 3 gleichgültig aus welchem Grunde mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die darüber hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Mitteilung gemäß Abs 4 gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.
 - 11. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Berufsberechtigten angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Berufsberechtigte zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 12. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Berufsberechtigten auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Berufsberechtigte von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

12. Honoraranspruch

- (1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Kündigung), so gebührt dem Berufsberechtigten gleichwohl das vereinbarte Entgelt, wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Bestellers liegen, daran verhindert worden ist (§ 1168 ABGB); der Berufsberechtigte braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.
- (2) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Berufsberechtigte auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Abs 1.
- (3) Kündigt der Berufsberechtigte ohne wichtigen Grund zur Unzeit, so hat er dem Auftraggeber den daraus entstandenen Schaden nach Maßgabe des Punktes 8 zu ersetzen.
- (4) Ist der Auftraggeber auf die Rechtslage hingewiesen damit einverstanden, dass sein bisheriger Vertreter den Auftrag ordnungsgemäß zu Ende führt, so ist der Auftrag auch auszuführen.

13. Honorar

- (1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung.
- (2) Das gute Einvernehmen zwischen den zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten und ihren Auftraggebern wird vor allem durch möglichst klare Entgeltvereinbarungen bewirkt.
- (3) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine viertel Stunde.
- (4) Auch die Wegzeit wird üblicherweise im notwendigen Umfang verrechnet.
- (5) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Berufsberechtigten notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.
- (6) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder besondere Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so sind Nachverhandlungen mit dem Ziel, ein angemessenes Entgelt nachträglich zu vereinbaren, üblich. Dies ist auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren üblich.
- (7) Die Berufsberechtigten verrechnen die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich.

- (8) Zu den Nebenkosten z\u00e4hlen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse, gegebenenfalls Schlafwagen), Di\u00e4ten, Kilometergeld, Fotokopierkosten und \u00e4hnliche Nebenkosten.
- (9) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien zu den Nebenkosten.
- (10) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.
- (11) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Berufsberechtigten übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.
- (12) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmergeschäften gelten Verzugszinsen in der Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz als vereinbart (siehe § 352 UGB).
- (13) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.
- (14) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Berufsberechtigten Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.
- (15) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

14. Sonstiges

- (1) Der Berufsberechtigte hat neben der angemessenen Gebührenoder Honorarforderung Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen. Er kann
 entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte)-Tätigkeit
 von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Er kann auch die
 Auslieferung des Leistungsergebnisses von der vollen Befriedigung seiner
 Ansprüche abhängig machen. Auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht
 (§ 471 ABGB, § 369 UGB) wird in diesem Zusammenhang verwiesen.
 Wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der
 Berufsberechtigte nur bei krass grober Fahrlässigkeit bis zur Höhe seiner
 noch offenen Forderung. Bei Dauerverträgen darf die Erbringung weiterer
 Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen verweigert werden. Bei
 Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies
 sinngemäß.
- (2) Nach Übergabe sämtlicher vom WT erstellten aufbewahrungspflichtigen Daten an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder ist der Berufsberechtigte berechtigt, die Daten zu löschen.
- (3) Eine Beanstandung der Arbeiten des Berufsberechtigten berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur Zurückhaltung der ihm nach Abs 1 zustehenden Vergütungen.
- (4) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Berufsberechtigten auf Vergütungen nach Abs 1 ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
- (5) Der Berufsberechtigte hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Berufsberechtigten und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach der Geldwäscherichtlinie unterliegen. Der Berufsberechtigte kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Der Auftraggeber hat hiefür die Kosten insoweit zu tragen als diese Abschriften oder Fotokopien zum nachträglichen Nachweis der ordnungsgemäßen Erfüllung der Berufspflichten des Berufsberechtigten erforderlich sein könnten.
- (6) Der Auftragnehmer ist berechtigt, im Falle der Auftragsbeendigung für weiterführende Fragen nach Auftragsbeendigung und die Gewährung des Zugangs zu den relevanten Informationen über das geprüfte Unternehmen ein angemessenes Entgelt zu verrechnen.
- (7) Der Auftraggeber hat die dem Berufsberechtigten übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Berufsberechtigte nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber.

übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder Depotgebühren in Rechnung stellen.

- (8) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Berufsberechtigen rechnen musste.
- (9) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Berufsberechtigte berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.
 - 15. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand
- (1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur österreichisches Recht.
- (2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Berufsberechtigten.
- (3) Für Streitigkeiten ist das Gericht des Erfüllungsortes zuständig.

16. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungen

- (1) Bei Abschlussprüfungen, die mit dem Ziel der Erteilung eines förmlichen Bestätigungsvermerkes durchgeführt werden (wie z.B. §§ 268ff UGB) erstreckt sich der Auftrag, soweit nicht anderweitige schriftliche Vereinbarungen getroffen worden sind, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z.B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Devisenrechts, eingehalten sind. Die Abschlussprüfung erstreckt sich auch nicht auf die Prüfung der Führung der Geschäfte hinsichtlich Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Im Rahmen der Abschlussprüfung besteht auch keine Verpflichtung zur Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten.
- (2) Bei Abschlussprüfungen ist der Jahresabschluss, wenn ihm der uneingeschränkte oder eingeschränkte Bestätigungsvermerk beigesetzt werden kann, mit jenem Bestätigungsvermerk zu versehen, der der betreffenden Unternehmensform entspricht.
- (3) Wird ein Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk des Prüfers veröffentlicht, so darf dies nur in der vom Prüfer bestätigten oder in einer von ihm ausdrücklich zugelassenen anderen Form erfolgen.
- (4) Widerruft der Prüfer den Bestätigungsvermerk, so darf dieser nicht weiterverwendet werden. Wurde der Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk veröffentlicht, so ist auch der Widerruf zu veröffentlichen
- (5) Für sonstige gesetzliche und freiwillige Abschlussprüfungen sowie für andere Prüfungen gelten die obigen Grundsätze sinngemäß.